

Peer Heinelt

**Die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiterinnen und -Zwangsarbeiter**

Einleitung . . . . . 1

Entschädigung für NS-Zwangsarbeit? Versuch einer Begriffsbestimmung . . . . . 5

Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen 1945–1990 . . . . . 10

Nachtrag 1: Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen in der DDR . . . 29

Die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter/innen seit 1990 . . . . . 32

Nachtrag 2: Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen in Österreich . . 43

Fazit . . . . . 44

**Norbert Wollheim Memorial**

J.W. Goethe-Universität / Fritz Bauer Institut  
Frankfurt am Main 2008

## Einleitung

Nach zähen Verhandlungen mit der Conference on Jewish Material Claims against Germany gab der Krupp-Konzern am 23. Dezember 1959 folgendes bekannt: 6 Millionen DM, höchstens jedoch 10 Millionen DM sollten an ehemalige jüdische KZ-Häftlinge gezahlt werden, sofern diese „auf Grund nationalsozialistischer Maßnahmen während des Krieges in Krupp-Betrieben zur Arbeit eingesetzt waren“; jeder Anspruchsberechtigte erhalte einen Betrag von 5000 DM. Alleininhaber Alfried Krupp, so hieß es in der Firmenzeitschrift, habe sich „zu diesem Abkommen entschlossen, um persönlich dazu beizutragen, die durch den Krieg geschlagenen Wunden vernarben zu lassen“. Für ihn bedeutete das Abkommen nach eigener Aussage „keine Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit“, sondern stelle eine mildtätige Geste dar, was durch die Bekanntgabe der Unterzeichnung einen Tag vor Weihnachten noch unterstrichen wurde.<sup>1</sup> Die Claims Conference allerdings musste versichern, zukünftig in Sachen Entschädigung keine rechtlichen Schritte gegen Krupp zu unternehmen. Da die Zahl der Anspruchsberechtigten weit höher war als ursprünglich angenommen und Krupp sich weigerte, die bereitgestellten Geldmittel aufzustocken, erhielten die ehemaligen jüdischen Zwangsarbeiter schließlich pro Person maximal 3000 DM. Nicht-jüdische Opfer und diejenigen, die zwar Zwangsarbeit bei Krupp geleistet hatten, aber nicht in Konzentrationslagern inhaftiert waren, konnten ohnehin keine Ansprüche auf Zahlungen aus dem Konzernfonds geltend machen; ihnen gegenüber verwiesen die Krupp-Anwälte auf die „erhebliche finanzielle Belastung“, die dem Unternehmen durch die Forderungen der ehemaligen jüdischen KZ-Häftlinge entstanden sei.<sup>2</sup>

Bei Betrachtung der Ende der 1990er Jahre geführten Diskussion über die Entschädigung der während des Zweiten Weltkriegs in Deutschland beschäftigten Zwangsarbeiter/innen, die schließlich in die Errichtung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) mündete, könnte man meinen, die deutsche Wirtschaft habe sich die Verhandlungstaktik Krupps zu eigen gemacht: Eine Mitverantwortung für das NS-Zwangsarbeitsregime wurde strikt geleugnet;

---

1 Vgl. *Krupp Mitteilungen* 44 (1960), H. 1, S. 2.

nach schier endlosen Verhandlungen, in deren Verlauf antisemitische Untertöne nicht zu überhören waren,<sup>3</sup> zahlte die Industrie eine in Anbetracht der Zahl der Betroffenen und der von ihnen erbrachten Arbeitsleistung geringe Summe. Dies wurde allerdings nicht als Schuldeingeständnis im juristischen Sinne verstanden, sondern als Geste guten Willens, während umgekehrt den Vertretern der Zwangsarbeiter/innen die Zusage abgenötigt wurde, in Zukunft auf rechtliche Schritte zur Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen zu verzichten.<sup>4</sup>

Im Folgenden soll die Geschichte der Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg rekonstruiert werden. Welchen Verlauf nahm diese Geschichte, und welche Ergebnisse zeitigte sie? Zu fragen ist nach den Akteuren und ihrer Rolle im historischen Prozess und danach, wie die politischen und sozialen Verhältnisse ihre Handlungen und Haltungen – zum Beispiel im Rahmen von Entschädigungsverhandlungen – beeinflussten. Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen den Vertretern der westdeutschen Wirtschaft auf der einen und den Vertretern der NS-Opfer auf der anderen Seite? Welche Position nahm in diesem Zusammenhang der westdeutsche Staat, die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des NS-Regimes, ein, und inwieweit war diese den Vorgaben der westlichen Siegermächte des Zweiten Weltkriegs geschuldet?

Bis in die 1980er Jahre war die Forschung zum Thema Entschädigung für NS-Unrecht eine Domäne derjenigen, die professionell mit Entschädigungsfragen und insbesondere mit der westdeutschen Entschädigungsgesetzgebung und -praxis befasst waren – in erster Linie Staatsbeamte<sup>5</sup> und Opfervertreter respektive

---

2 Vgl. Benjamin B. Ferencz: *Lohn des Grauens. Die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter – ein offenes Kapitel deutscher Nachkriegsgeschichte*. Frankfurt am Main/New York: Campus 1986, S. 121.

3 Siehe hierzu insbesondere Gruppe 3 Frankfurt a. M.: Ressentiment und Rancune: Antisemitische Stereotype in der Entschädigungsdebatte. In: Ulrike Winkler (Hg.): *Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte*. Köln: PapyRossa 2000, S. 251–271; sowie den Eintrag auf dieser Website: Antisemitismus in der Entschädigungsdebatte Ende der 1990er Jahre, [http://www.wollheim-memorial.de/de/antisemitismus\\_in\\_der\\_entschaedigungsdebatte\\_ende\\_der\\_1990er\\_jahre](http://www.wollheim-memorial.de/de/antisemitismus_in_der_entschaedigungsdebatte_ende_der_1990er_jahre).

4 Zu den Entschädigungsverhandlungen zwischen Krupp und der Claims Conference vgl. Ferencz: *Lohn des Grauens*, S. 99–138; zu den Entschädigungsverhandlungen zwischen der deutschen Industrie und Vertretern ehemaliger NS-Zwangsarbeiter/innen Ende der 1990er Jahre vgl. Winkler (Hg.): *Stiften gehen*.

5 Siehe insbesondere das vom Bundesfinanzministerium herausgegebene mehrteilige Werk *Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik Deutschland*, 6 Bde., München: Beck 1981–1987.

-anwälte<sup>6</sup>. Dies änderte sich erst, als zahlreiche lokale Basisinitiativen wie die ‚Geschichtswerkstätten‘ – im Kontext einer kritischen Auseinandersetzung mit dem *Bundesentschädigungsgesetz* (BEG) und dessen Umsetzung<sup>7</sup> – eine Debatte über die ‚vergessenen Opfer‘ des Nationalsozialismus anstießen,<sup>8</sup> die auch parlamentarischen Widerhall fand.<sup>9</sup> In den Blickpunkt gerieten nun Opfergruppen, die bis dato nur in Ausnahmefällen, in der Regel gar nicht für das ihnen zugefügte Leid entschädigt worden waren: Sinti und Roma, Homosexuelle, Kriegsdienstverweigerer, Zwangssterilisierte, ‚Asoziale‘, Kommunisten und eben überlebende Zwangsarbeiter/innen, insbesondere aus Osteuropa und der Sowjetunion. Mit dem Beitritt der DDR zum Staatsgebiet der BRD 1990 wurde dann auch die Entschädigungspraxis des ostdeutschen Staates Thema kritischer Untersuchungen.<sup>10</sup> Die Sammelklagen ehemaliger Zwangsarbeiter/innen, die diese Ende der 1990er Jahre vor US-Gerichten gegen ihre vormaligen ‚Arbeitgeber‘ anstrebten und die schließlich zur „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“ und zur Errichtung

- 
- 6 Siehe u. a. die Arbeiten von Edward Kossoy: *Handbuch zum Entschädigungsverfahren*. München: Selbstverlag 1958; Walter Schwarz: *In den Wind gesprochen? Glossen zur Wiedergutmachung des nationalsozialistischen Unrechts*. München: Beck 1969; Ferencz: *Lohn des Grauens. Die Sichtweise der deutschen Unternehmen liefert Hans-Eckhardt Kannapin: Wirtschaft unter Zwang. Anmerkungen und Analysen zur rechtlichen und politischen Verantwortung der deutschen Wirtschaft unter der Herrschaft des Nationalsozialismus im Zweiten Weltkrieg, besonders im Hinblick auf den Einsatz und die Behandlung von ausländischen Arbeitskräften und Konzentrationslagerhäftlingen in deutschen Industrie- und Rüstungsbetrieben*. Köln: Deutscher Industrieverlag 1966.
  - 7 Siehe u. a. die Arbeiten von Christian Pross: *Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer*. Frankfurt am Main: Athenäum 1988; Helga Fischer-Hübner / Hermann Fischer-Hübner (Hg.): *Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren*. Gerlingen: Bleicher 1990; sowie die Beiträge von Ulrich Herbst, Hermann Langbein, William G. Niederland, Gotthard Jasper und Arnold Spitta in Ludolf Herbst / Constantin Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*. München: Oldenbourg 1989.
  - 8 Siehe u. a. Stefan Romey / Hamburger Initiative ‚Anerkennung Aller NS-Opfer‘ (Hg.): *Wiedergutmacht? NS-Opfer – Opfer der Gesellschaft noch heute*. Hamburg: Selbstverlag 1986.
  - 9 Siehe hierzu Deutscher Bundestag / Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): *Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24.Juni 1987*. Bonn: Deutscher Bundestag 1987; und Deutscher Bundestag / Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14.12.1989*. Bonn: Deutscher Bundestag 1990.
  - 10 Siehe Olaf Groehler: *Verfolgten- und Opfergruppen im Spannungsfeld der politischen Auseinandersetzungen in der SBZ und DDR*. In: Jürgen Danyel (Hg.): *Die geteilte Vergangenheit. Zum Umgang mit Nationalsozialismus und Widerstand in beiden deutschen Staaten*. Berlin: Akademie 1995, S. 17–30; Angelika Timm: *Alles umsonst? Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der DDR über „Wiedergutmachung“ und Entschädigung*. Berlin: Gesellschaftswissenschaftliches Forum 1996; Christoph Hölscher: *NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘. Vereinnahmung und Ausgrenzung in der ostdeutschen Wiedergutmachung (1945–*

der Bundesstiftung EVZ führten, beförderten nicht nur die publizistische, sondern auch die wissenschaftliche Diskussion über die Entschädigung für NS-Zwangsarbeit.<sup>11</sup> In letzter Zeit kamen außerdem verschiedene rückblickende Darstellungen des Entschädigungskomplexes im allgemeinen wie der Zwangsarbeiter-Entschädigung im besonderen hinzu; sie stammen von Historiker/innen<sup>12</sup>, Jurist/innen<sup>13</sup> oder an Entschädigungsverhandlungen direkt Beteiligten<sup>14</sup>.

Zunächst soll der Begriff der Entschädigung hinsichtlich seiner ökonomischen und moralischen Implikationen einerseits und seiner (völker)rechtlichen Definition andererseits problematisiert werden. Im Anschluss wird die Geschichte der westdeutschen Zwangsarbeiter-Entschädigung rekapituliert. Dies geschieht in zwei Abschnitten, einmal für die Zeit vor, einmal für die Zeit nach 1990. Das Jahr 1990 markiert auch hier eine historische Zäsur: Die völkerrechtliche Interpretation des zwischen den USA, Großbritannien, Frankreich und der Sowjetunion einerseits und den beiden deutschen Staaten andererseits geschlossenen 2+4-

---

1989). Berlin: Metropol 2002; sowie Susanne zur Nieden: *Unwürdige Opfer. Die Aberkennung von NS-Verfolgten in Berlin 1945 bis 1949*. Berlin: Metropol 2003.

- 11 Siehe Klaus Barwig / Günter Saathoff / Nicole Weyde (Hg.): *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Rechtliche, historische und politische Aspekte*. Baden-Baden: Nomos 1998; Winkler (Hg.): *Stiften gehen*; Peer Zumbansen (Hg.): *Zwangsarbeit im Dritten Reich: Erinnerung und Verantwortung. Juristische und zeithistorische Betrachtungen*. Baden-Baden: Nomos 2002; Susanna-Sophia Spiliotis: *Verantwortung und Rechtsfrieden. Die Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft*. Frankfurt am Main: Fischer 2003; Thomas Kuczynski: *Brosamen vom Herrentisch. Hintergründe der Entschädigungszahlungen an die im Zweiten Weltkrieg nach Deutschland verschleppten Zwangsarbeitskräfte*. Berlin: Verbrecher-Verlag 2004.
- 12 Siehe Hans Günter Hockerts / Christiane Kuller (Hg.): *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?* Göttingen: Wallstein 2003; Constantin Goschler: *Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945*. Göttingen: Wallstein 2005; Hans Günter Hockerts / Claudia Moisel / Tobias Winstel (Hg.): *Grenzen der Wiedergutmachung. Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa 1945–2000*. Göttingen: Wallstein 2006; zu Österreich David Forster: *„Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich*. München: Studien-Verlag 2001; sowie Clemens Jabloner u. a.: *Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen*. Wien/München: Oldenbourg 2003.
- 13 Siehe Jörg Hagen Hennies: *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit vor und unter der Geltung des Stiftungsgesetzes vom 2.8.2000*. Baden-Baden: Nomos 2006; Aline Levin: *Erinnerung? Verantwortung? Zukunft? Die Beweggründe für die gemeinsame Entschädigung durch den deutschen Staat und die deutsche Industrie für historisches Unrecht*. Frankfurt am Main u. a.: Lang 2007; bereits frühzeitig Cornelius Pawlita: *„Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage? Die politische und juristische Auseinandersetzung um Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (1945 bis 1990)*. Frankfurt am Main u. a.: Lang 1993.
- 14 Aus Sicht eines US-Regierungsbeamten Stuart E. Eizenstat: *Imperfect Justice: Looted Assets, Slave Labor and the Unfinished Business of World War II*. New York: Public Affairs 2003; aus Sicht der Claims Conference Karl Brozik / Konrad Matschke (Hg.): *Luxemburger Abkommen. 50 Jahre Entschädigung für NS-Unrecht*. Frankfurt am Main: Societäts-Verlag 2004; aus Sicht der EVZ Michael Jansen / Günter Saathoff (Hg.): *„Gemeinsame Verantwortung und moralische*

*Vertrages* als Äquivalent für einen Friedensvertrag setzte bis zum Abschluss eines solchen vertagte Entschädigungsfragen wieder auf die politische Tagesordnung.

Die Geschichte der Zwangsarbeiter-Entschädigung in Österreich und in der DDR wird im Rahmen dieser Arbeit nur am Rande in Form von zwei kurzen Nachträgen gestreift. Mit Rücksicht auf die Chronologie der Ereignisse erfolgt der Nachtrag zur DDR im Anschluss an das dritte Kapitel, der Nachtrag zu Österreich im Anschluss an das vierte Kapitel.

Abschließend soll diskutiert werden, ob die Geschichte der Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter/innen eher von Kontinuitäten oder von Brüchen bestimmt ist. Die Forschungsliteratur zum Thema bewegt sich hier zwischen zwei Positionen: Die eine Position betont, dass die Frage der Entschädigung von Zwangsarbeit, die sich nach dem Zweiten Weltkrieg stellte, zwar erst mit großem zeitlichen Abstand und somit nach dem Tod vieler Betroffener, aber letztlich dennoch befriedigend gelöst werden konnte. Die andere Position stellt dagegen auf eine Kontinuität der Entschädigungsverweigerung ab, wie sie sich auch an den eingangs angeführten Fallbeispielen ablesen lässt.

### **Entschädigung für NS-Zwangsarbeit? Versuch einer Begriffsbestimmung**

„Die Zwangsarbeit als solche ist bis heute nicht als typisches NS-Unrecht anerkannt“<sup>15</sup>, stellten die Herausgeber des Sammelbandes *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit* noch 1998 fest:

Zwangsarbeiter mussten daher ihre Ansprüche direkt gegen die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches und gegen die Firmen geltend machen. In der Vergangenheit wurden jedoch sämtliche Klagen durch die Gerichte mit der Begründung abgelehnt, die Forderungen nach Schadensausgleich für Zwangsarbeit gehörten zum Reparationsrecht. Die Forderungen könnten daher nur von Staat zu Staat geltend gemacht werden, und das einzelne Opfer sei nach den Regeln des Völkerrechts nicht legitimiert, einen individuellen Anspruch auf Schadensausgleich geltend zu machen.<sup>16</sup>

---

*Pflicht*“. Abschlussbericht zu den Auszahlungsprogrammen der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“. Göttingen: Wallstein 2007.

15 Barwig / Saathoff / Weyde (Hg.): Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 15.

16 Barwig / Saathoff / Weyde (Hg.): Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 15.

Gleichzeitig war die Klärung der Frage der Reparationen – also jenes Schadensausgleichs, den völkerrechtlich betrachtet ein Staat dem anderen für die von diesem verursachten Kriegsschäden und Leiden der Zivilbevölkerung auferlegt – im zwischen der Bundesrepublik und den Westalliierten des Zweiten Weltkriegs geschlossenen *Londoner Schuldenabkommen* 1953 auf einen Gesamtdeutschland einschließenden Friedensvertrag verwiesen und damit auf unbestimmte Zeit vertagt worden.<sup>17</sup> Ob damit die Verweigerung einer Entschädigung für NS-Zwangsarbeiter/innen „völkerrechtlich völlig einwandfrei“<sup>18</sup> war, oder ob hier von Seiten deutscher Gerichte „rechtlich sehr inkonsistent“<sup>19</sup> argumentiert wurde, soll im Folgenden nicht weiter erörtert werden. Fest steht, dass mit der Zuordnung der Entschädigung für Zwangsarbeit zum Reparationsrecht und damit zum die Beziehungen zwischen Staaten regelnden Völkerrecht die Verantwortung für das NS-Zwangsarbeitsregime ausschließlich den Organen des NS-Staates zugeschrieben wurde. Die Zwangsarbeiter beschäftigenden Firmen wurden auf diese Weise von jeder Haftung ausgeschlossen.<sup>20</sup>

Der zwischen den beiden deutschen Staaten und den ehemaligen Alliierten der Anti-Hitler-Koalition 1990 geschlossene *2+4-Vetrag*, der eine „abschließende Regelung“ aller mit dem Zweiten Weltkrieg in Bezug auf Deutschland verbundenen Fragen darstellen sollte, brachte zwar keine rechtliche Klärung der Reparationsproblematik, jedoch galt diese danach als politisch „erledigt“.<sup>21</sup> Allerdings änderte sich durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 1996 die innerdeutsche Rechtslage grundlegend: Es entschied, dass das Völkerrecht individuellen Ansprüchen ehemaliger Zwangsarbeiter gegen den Staat oder private Unternehmen nicht mehr entgegenstehe.<sup>22</sup>

Während ehemalige Zwangsarbeiter/innen mehr als 50 Jahre auf eventuelle zukünftige Reparationen verwiesen wurden, entwickelte sich gestützt auf Vorgaben der westlichen Besatzungsmächte in der BRD ein innerstaatlicher „Regelungskomplex“ für die Entschädigung derjenigen, die aus politischen, religiösen oder

---

17 Siehe hierzu im Kap. „Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen 1945–1990“.

18 So Ludolf Herbst in seiner Einleitung zu Herbst / Goschler (Hg.): *Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland*, S. 7–31, hier S. 30.

19 So Pawlita: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 462.

20 Vgl. Pawlita: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 462.

21 Vgl. Pawlita: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 468ff.

22 Vgl. Barwig / Saathoff / Weyde (Hg.): *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit*, S. 16. Ein Faksimile des Urteilstextes findet sich ebd., S. 222–247.

rassistischen Motiven vom NS-Regime verfolgt worden waren.<sup>23</sup> Dieser firmiert unter der Bezeichnung ‚Wiedergutmachung‘ und bezeichnet den auf Seiten des Staates wie der Opfer involvierten Akteuren zufolge die „Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände“ und die „Entschädigung für Schäden an der Person“,<sup>24</sup> also für „Schäden am Leben, an der Gesundheit, an der Freiheit“, für „Existenz- und Ausbildungsschäden“ sowie für „Schäden am Eigentum und Vermögen“, sofern diese nicht in den Bereich der Restitution fallen.<sup>25</sup> Hinzu kommen ‚Globalabkommen‘, die Finanz- und Warentransfers der BRD an mehrere west- und osteuropäische Staaten sowie an Israel und die Claims Conference beinhalteten; auf diese Weise sollte ‚Wiedergutmachung‘ für Kriegs- und Besatzungsschäden wie für den Völkermord an den europäischen Juden geleistet werden.<sup>26</sup> Selbst die Protagonisten der westdeutschen Entschädigungsgesetzgebung empfanden die von ihnen eingeführte Bezeichnung ‚Wiedergutmachung‘ als „sprachlich schlecht“, legt diese doch die Interpretation nahe, NS-Verbrechen ließen sich trotz ihrer ungeheuerlichen Dimensionen wieder gut im Sinne von ungeschehen machen.<sup>27</sup> Zwar ist der Begriff auch heutzutage nach wie vor vielen ein „Ärgernis“,<sup>28</sup> wird in Fachkreisen jedoch als Terminus technicus respektive „begriffliche Klammer“ weitgehend akzeptiert.<sup>29</sup>

---

23 Vgl. Pawlita: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 465. NS-Opfer aus Osteuropa und der Sowjetunion waren hiervon aufgrund der im Bundesentschädigungsgesetz verankerten Wohnsitzregelungen grundsätzlich ausgeschlossen; siehe hierzu im Kap. „Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen 1945–1990“.

24 Vgl. Walter Schwarz: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick. In: Herbst / Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 33–54, hier S. 34.

25 Vgl. Ernst Féaux de la Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung: Der Weg des Entschädigungsrechts. In: Ernst Féaux de la Croix / Helmut Rumpf: *Der Werdegang des Entschädigungsrechts unter national- und völkerrechtlichem und politologischem Aspekt (= Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland*. Hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, Bd.3). München: Beck 1985, S. 1–118, hier S. 1.

26 Der vormalige Ministerialbeamte im Bundesfinanzministerium, Féaux de la Croix, bezeichnet die ‚Globalabkommen‘ als „Anhang der deutschen Wiedergutmachung“ (Ernst Féaux de la Croix: Internationalrechtliche Grundlagen der Wiedergutmachung. In: Féaux de la Croix / Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 119–200, hier S. 121), während der Historiker Ludolf Herbst diese als den Reparationen „in gewisser Weise“ ähnlich charakterisiert (Herbst: Einleitung. In: Herbst / Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 7–31, hier S. 9).

27 Vgl. Féaux de la Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung, S. 3.

28 Herbst: Einleitung. In: Herbst / Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 7–31, hier S. 8; zahlreiche kritische Stellungnahmen referiert Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland: Eine historische Bilanz 1945–2000. In: Karl Doehring / Bernd Josef Fehn / Hans Günter Hockerts: *Jahrhundertschuld, Jahrhundertsühne*.



Walter Schwarz, einer der bedeutendsten Akteure der bundesdeutschen ‚Wiedergutmachung‘ auf Seiten der Opfer, konstatierte schon 1952, dass „wieder gut machen“ im Wortsinn „eine im Grunde unlösbare Aufgabe“ sei, weshalb staatliche Leistungen für NS-Opfer immer nur ein „Beitrag zu der Leistung“ sein könnten, „welche die Überlebenden dieser Vernichtung mit der Wiederaufrichtung ihrer zerbrochenen Existenz in aller Welt aus eigenen Kräften vollbringen müssen“.<sup>30</sup> Schwarz’ Aussage evoziert die Frage, ob ein solcher Beitrag zur Leistung der Opfer erbracht wurde und welche Bedeutung diesem aus Sicht der Opfer zukam; im Kern geht es darum, der „Erfahrungsgeschichte der Wiedergutmachung“ nachzuspüren.<sup>31</sup> Tobias Winstel hat zu diesem Zweck „eine Art idealisiertes Raster“ bestehend aus den Kategorien Reconciliation, Rehabilitation und Compensation entworfen: Reconciliation meint die Verständigung zwischen Tätern und Opfern mit dem letztendlichen Ziel der Aussöhnung; Rehabilitation meint die Anerkennung des Leids der Opfer und das Eingeständnis von Schuld seitens der Täter; Compensation meint den materiellen Schadensersatz für die Opfer.<sup>32</sup> Die in den genannten Kategorien aufscheinende generelle Problematik einer ‚Wiedergutmachung‘ von NS-Verbrechen soll im Folgenden kurz angerissen werden. Nach Kriegsende befanden sich NS-Opfer oftmals in dem Zwiespalt, einerseits aufgrund des ihnen zugefügten Unrechts in eine katastrophale ökonomische Situation geraten und auf materielle Unterstützung angewiesen zu sein, während es ihnen andererseits ungeheuerlich erschien, deutsches ‚Blutgeld‘ anzunehmen.<sup>33</sup> Hatten sie sich entschlossen, mit Entschädigungsforderungen an die zuständigen Behörden heranzutreten, erlebten sie dies als einen streng formalisierten bürokratischen Prozess, in dem sie als Antragsteller auftraten, Zeugen benennen mussten und ärztlich begutachtet wurden, was viele als eine Art zwei-

---

*Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht.* München: Olzog 2001, S. 91–142, hier S. 91.

29 Vgl. Herbst: Einleitung. In: Herbst / Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 7–31, hier S. 9; Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland, S. 94.

30 Walter Schwarz: *Rückerstattung und Entschädigung. Eine Abgrenzung der Wiedergutmachungsformen.* München: Beck 1952, S. 1.

31 Vgl. Tobias Winstel: Über die Bedeutung der Wiedergutmachung im Leben der jüdischen NS-Verfolgten. Erfahrungsgeschichtliche Annäherungen. In: Hockerts / Kuller (Hg.): Nach der Verfolgung, S. 199–227, bes. S. 202.

32 Vgl. Winstel: Über die Bedeutung.

33 Vgl. Winstel: Über die Bedeutung, S. 203.

ter Verfolgung empfanden.<sup>34</sup> Einer Verständigung im Sinne von Reconciliation war es sicher auch nicht zuträglich, dass die bundesdeutsche Gesellschaft in der Frage der ‚Wiedergutmachung‘ tief gespalten war: Zwar bejahten 1949 bei einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage 54 Prozent der Teilnehmer die deutsche „Pflicht zur Wiedergutmachung“ gegenüber jüdischen Menschen;<sup>35</sup> die Anfang der 1950er Jahre von der BRD an Israel und die Claims Conference geleisteten Entschädigungszahlungen wurden einem Report der Alliierten Hohen Kommission zufolge jedoch überwiegend abgelehnt.<sup>36</sup> 1966 stimmten 46 Prozent der vom Allensbacher Institut für Demoskopie Befragten der Forderung zu „Mit der Wiedergutmachung an die Juden sollte endlich Schluss gemacht werden, die haben schon zuviel bekommen“.<sup>37</sup> Der Aussage, dass jüdische Menschen versuchten, aus den NS-Verbrechen einen „Vorteil“ für sich zu ziehen, stimmten 1987 knapp die Hälfte der befragten Westdeutschen zu; in den Jahren 1990 und 1994 waren es je 39 Prozent, im Jahr 2003 54 Prozent.<sup>38</sup>

Der materielle Schadensersatz (Compensation) umfasst neben einem meist finanziellen Ausgleich für erfahrenes Leid (Schmerzensgeld) auch die Begleichung von Schulden: So wie geraubtes Eigentum zurückerstattet wurde, hätte den ehemaligen Zwangsarbeiter/innen eine Nachzahlung ihrer einbehaltenen Löhne und Sozialversicherungsabgaben zugestanden.

Eng mit der Frage der materiellen Entschädigung verknüpft ist die Frage der Rehabilitation. Diejenigen, denen wie den Zwangsarbeiter/innen unter Verweis auf den fehlenden Opferstatus von bundesdeutschen Behörden und Gerichten ‚Wiedergutmachungsleistungen‘ verweigert wurden, mussten den Eindruck gewinnen, dass die bundesdeutsche Gesellschaft NS-Verbrechen nicht als solche anerkennt. Der Arzt William G. Niederland, der zahlreiche NS-Opfer medizinisch betreut und

---

34 Siehe hierzu insbesondere Pross: Wiedergutmachung.

35 Vgl. Institut für Demoskopie: *Ist Deutschland antisemitisch? Ein diagnostischer Beitrag zur Innenpolitik*. Allensbach 1949, S. 23, zit. n. Werner Bergmann: Die Haltung der deutschen Bevölkerung zur Wiedergutmachung. In: Brozik / Matschke (Hg.): *Luxemburger Abkommen*, S. 16–24, hier S. 17.

36 Anna Merritt / Richard Merritt: *Public Opinion in Semisovereign Germany. HICOG Surveys 1949–1955*. Urbana 1980, Report No. 167, zit. n. Bergmann: Die Haltung der deutschen Bevölkerung, S. 17.

37 Institut für Demoskopie: *Jahrbuch der öffentlichen Meinung Bd. 4*. Allensbach 1967, S. 204, zit. n. Bergmann: Die Haltung der deutschen Bevölkerung, S. 18.

38 Vgl. Bergmann: Die Haltung der deutschen Bevölkerung, S. 19ff.

in ‚Wiedergutmachungsverfahren‘ vertreten hat, beschreibt diesen Zusammenhang wie folgt:

Für die überlebenden Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die Entschädigung erhielten und erhalten, ist es nicht eine bestimmte Summe Geld, die am meisten zählt (sie ist oft klein genug), obwohl auch sie wichtig ist. Was wirklich und zutiefst zählt, ist nicht das Geld, sondern die damit zugestandene Anerkennung ihres Leids und ihrer Leiden.<sup>39</sup>

## **Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen 1945–1990**

Wie der Historiker Ulrich Herbert feststellte, wurden während des Zweiten Weltkriegs zehn bis zwölf Millionen Menschen aus ihrer von der Wehrmacht besetzten Heimat ins Deutsche Reich deportiert und dort in Lagern der unterschiedlichsten Art interniert. Die meisten von ihnen befanden sich bei Kriegsende auf Reichsgebiet und wurden von den Alliierten unter dem Sammelbegriff ‚Displaced Persons‘ (DPs) erfasst. Zu ihnen zählten etwa sechs Millionen sogenannte Fremdarbeiter, die überwiegend zwangsweise zur Arbeit nach Deutschland gebracht worden waren; mehr als die Hälfte von ihnen stammte aus Polen und der Sowjetunion. Hinzu kamen etwa zwei Millionen Kriegsgefangene, die ebenfalls Zwangsarbeit in Industrie und Landwirtschaft leisten mussten; die größten Gruppen stellten Angehörige der Roten Armee, der französischen und der italienischen Streitkräfte. Letztere waren ebenso wie die polnischen Kriegsgefangenen zwangsweise in den Zivilarbeiterstatus überführt worden. Zu den DPs zählten außerdem etwa 750.000 KZ-Häftlinge, mehr als 90 Prozent von ihnen Ausländer/innen, die unter mörderischen Bedingungen überwiegend in der Rüstungsindustrie eingesetzt worden waren.<sup>40</sup>

Die Notwendigkeit, die genannten NS-Opfer im Rahmen von Reparationen zu entschädigen, war unter den Siegermächten des Zweiten Weltkriegs unumstritten. So fasste das *Potsdamer Abkommen* vom 2. August 1945 den Reparationsbegriff bewusst sehr weit als Ausgleich von „Verlusten und Leiden“. <sup>41</sup> Hierfür war

---

39 Vorwort von William G. Niederland in: Pross: Wiedergutmachung, S. 9–12, hier S. 11f.

40 Ulrich Herbert: Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer. In: Herbst / Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S. 273–302, hier S. 273f.

41 Vgl. Hans Günter Hockerts: Die Entschädigung für NS-Verfolgte in West- und Osteuropa. Eine einführende Skizze. In: Hockerts / Moisel / Winstel (Hg.): Grenzen der Wiedergutmachung, S. 7–58, hier S. 11.

die Einziehung des gesamten deutschen Auslandsvermögens, die Demontage industrieller Ausrüstungen in Deutschland und die Konfiskation der deutschen Handelsflotte vorgesehen. Grundsätzlich sollten die Alliierten ihre Ansprüche durch Entnahmen aus der eigenen Besatzungszone befriedigen; die Sowjetunion verpflichtete sich, aus ihrem Anteil auch die polnischen Forderungen zu erfüllen. Das *Potsdamer Abkommen* führte so zu einer entschädigungspolitischen Ost/West-Spaltung Europas und leistete zudem der später immer wieder von westdeutscher Seite geäußerten Auffassung Vorschub, dass aus Kriegs- und Besatzungshandlungen resultierende Entschädigungsansprüche nur von Staat zu Staat, nicht aber von Individuen gegen den vormaligen Feindstaat zu erheben seien.<sup>42</sup> Auch das *Pariser Reparationsabkommen* vom 14. Januar 1946, das die Verteilung der ‚Westmasse‘ regelte, wurde von den beteiligten Staaten als „Abgeltung aller ihrer Forderungen ihrer Staatsangehörigen gegen die ehemalige deutsche Regierung oder gegen deutsche Regierungsstellen“<sup>43</sup> verstanden. Mit dem *Londoner Schuldenabkommen* vom 27. Februar 1953, das die Begleichung der Auslandsschulden des Deutschen Reiches regelte, erhielt die westdeutsche Seite „eine Art Schutzschild zur Abwehr von Reparationsansprüchen inklusive Entschädigungsforderungen“<sup>44</sup>. In Artikel 5 legte das Abkommen folgendes fest:

Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrage des Reichs handelnde Stellen oder Personen [...] wird bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.<sup>45</sup>

Bereits während der Vertragsverhandlungen hatte der Leiter der westdeutschen Delegation, der Bankier und Finanzberater der Adenauer-Regierung Hermann Josef Abs, wiederholt vor einer Überforderung der westdeutschen Nationalökonomie im Falle weitreichender Entschädigungsforderungen gewarnt und gleich-

---

42 Dem widersprach einzig die polnische Seite, die strikt zwischen „staatlichen Reparationen“ und „individueller Wiedergutmachung“ unterschied und letztere vor allem im Sinne einer Entschädigung ehemaliger polnischer Zwangsarbeiter verstand. Vgl. Herbert: Nicht entschädigungsfähig?, S. 276.

43 Zit. n. Herbert: Nicht entschädigungsfähig?, S. 277.

44 Hockerts: Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 15.

zeitig Wiedergutmachungszahlungen an Israel und die Claims Conference von einem für die westdeutsche Seite befriedigenden Verhandlungsergebnis abhängig gemacht.<sup>46</sup> 1961 urteilte Hans Gurski, leitender Beamter im Bundesfinanzministerium, Ziel des *Londoner Schuldenabkommens* sei es gewesen, einen Beitrag zur Entwicklung einer „blühenden Völkergemeinschaft“ zu leisten; um die Bundesrepublik daran teilhaben zu lassen, habe dieser ein „gesicherter Lebens- und Sozialstandard im Innern“ garantiert werden müssen.<sup>47</sup> Forderungen von NS-Zwangsarbeitern, seien sie an den Staat oder private Unternehmen gerichtet, hätten zum einen das Entstehen dieser „blühenden Völkergemeinschaft“ verhindert und zum anderen die Voraussetzungen dafür entfallen lassen, „dass sich die Bundesrepublik an den Verteidigungsanstrengungen der freien Welt, später an der Entwicklungshilfe beteiligen konnte“<sup>48</sup>.

„Wiedergutmachung“ und Wiederaufrüstung wurden von Seiten der BRD sowohl politisch als auch verwaltungstechnisch miteinander verbunden: Ernst Féaux de la Croix, vor 1945 im Reichsjustizministerium für die Definition des Rechtsstatus sogenannter Fremdvölkischer verantwortlich, war in den ersten beiden Adenauer-Kabinetten für Entschädigungsfragen zuständig und avancierte im dritten Adenauer-Kabinett zum Leiter der um die Ressorts ‚Verteidigungslasten‘ sowie ‚finanzielle Verteidigungsangelegenheiten‘ erweiterten Wiedergutmachungsabteilungen im Bundesfinanzministerium.<sup>49</sup> Seine noch 1985 im Auftrag des Ministeriums vorgetragenen Kommentare über den „Werdegang des Entschädigungsrechts“ belegen, dass die westdeutsche ‚Wiedergutmachungspolitik‘ von Abwehr, Kalkül und Ressentiment bestimmt war. Über den „außenpolitische[n] Aspekt der Wiedergutmachung“ schreibt Féaux de la Croix:

Die Wiedergutmachung ist häufig als der Preis dafür bezeichnet worden, dass die amerikanische Judenschaft es ihrem Präsidenten gestattete, die Bundesrepublik als Partner in die Gemeinschaft der westlichen Staaten aufzunehmen. Sie ist im gleichen Atemzug als die Voraussetzung für die Bereitschaft der Juden in der Welt genannt worden, die deutsche Wirtschaft

---

45 Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27.2.1953, *Bundesgesetzblatt*, Jg. 1953, Teil II, S. 333–335. Ein Faksimile findet sich in Barwig / Saathoff / Weyde (Hg.): *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit*, S. 215–217.

46 Vgl. Herbert: *Nicht entschädigungsfähig?*, S. 279.

47 Vgl. Hans Gurski: *Kriegsforderungen*. In: *Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters*, Januar 1961, S. 14, zit. n. Herbert: *Nicht entschädigungsfähig?*, S. 284.

48 Ebda.

49 Vgl. Pross: *Wiedergutmachung*, S. 46f.

mit ihren Waren als Teilnehmer am Welthandel zu akzeptieren. Solche – oft aus deutlicher antisemitischer Tendenz geprägten – Äußerungen waren gewiss in ihrer Absolutheit stark übertrieben. Dennoch lässt sich nicht leugnen, dass hinter ihnen ein wahrer Kern stand.<sup>50</sup>

Féaux de la Croix spielt hier darauf an, dass die USA einigen Druck auf die Adenauer-Regierung ausübten, um diese zu Entschädigungszahlungen an Israel und die Claims Conference zu bewegen. Im sogenannten *Luxemburger Abkommen* vom 10. September 1952 verpflichtete sich die BRD schließlich zu Leistungen im Wert von 3 Milliarden DM an Israel – es handelte sich größtenteils um Warenlieferungen – und zur Zahlung von 450 Millionen DM an die Claims Conference – Mittel, die unter anderem auch vormaligen NS-Zwangsarbeiter/innen zugute kamen.<sup>51</sup> Durch die gleichzeitige Ratifizierung des *Haager Protokolls Nr. 1* nahm die Claims Conference außerdem Einfluss auf die nationale Entschädigungsgesetzgebung Westdeutschlands, wovon vor allem jüdische NS-Opfer aus Osteuropa profitierten, die in den Westen emigriert waren.<sup>52</sup>

Unter der Bezeichnung *Bundesergänzungsgesetz* verabschiedete der Deutsche Bundestag im Juli 1953 das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz. Aufgrund zahlreicher Interventionen der Westalliierten und der Claims Conference, die sich vor allem gegen die vorgesehenen kärglichen Leistungen an NS-Opfer und den Ausschluss ausländischer NS-Verfolgter richteten, wurde es 1956 unter der Bezeichnung *Bundesentschädigungsgesetz* (BEG) novelliert. Doch hielt das BEG am sogenannten subjektiv-persönlichen Territorialitätsprinzip fest, wonach nur diejenigen NS-Opfer Leistungen beantragen konnten, die am Stichtag des 31. Dezember 1952 (ursprünglich 1. Januar 1947) in der BRD oder in Westberlin gewohnt hatten oder zur Zeit der Verfolgung in den Grenzen des Deutschen Reiches von 1937 gelebt und bis zum Stichtag ihren Wohnsitz in der BRD oder Westberlin genommen hatten. Von vornherein von jeder Entschädigung ausgeschlossen waren somit all jene Menschen, die in den von Deutschland während des Zweiten Weltkriegs okkupierten Ländern von den Mordkommandos der

---

50 Féaux de la Croix: Vom Unrecht zur Entschädigung, S. 10.

51 Vgl. Mark Spoerer: *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939–1945*. Stuttgart/München: DVA 2001, S. 246.

52 Vgl. Hockerts: Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 23f.

Wehrmacht und der SS gejagt worden waren und ihre Heimatstaaten nicht verlassen hatten.<sup>53</sup>

Als ‚nicht entschädigungsfähig‘ galten des Weiteren:<sup>54</sup>

1. Opfer von Zwangssterilisationen – ihnen hielt der Wiedergutmachungsausschuss des Bundestags unter Bezug auf Gutachten ehemaliger NS-‚Rassenhygieniker‘ entgegen, dass das *Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses* von 1933 nicht im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen gestanden habe und von den ‚Erbgesundheitsgerichten‘ keine rechtswidrigen oder fahrlässigen Entscheidungen getroffen worden seien.
2. Von den Nationalsozialisten aufgrund abweichenden Sozialverhaltens terrorisierte Menschen (sogenannte Asoziale)<sup>55</sup> sowie Sinti und Roma – letzteren hielt der Bundesgerichtshof (BGH) in einer Grundsatzentscheidung vom 7. Januar 1956 vor, nicht aus „Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung“ (§ 1 BEG) verfolgt worden zu sein, sondern aufgrund ihrer „asozialen Eigenschaften“. Eine rassistische Verfolgung hielt der BGH erst ab 1943, dem Beginn der Einweisung von Sinti und Roma ins KZ Auschwitz, für gegeben.<sup>56</sup>

---

53 Vgl. Hockerts: Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 21f.

54 Siehe im Folgenden Pross: Wiedergutmachung, S. 102ff. Abgesehen davon, dass das BEG zahlreiche Opfergruppen diskriminierte, zeichnete sich die Entschädigungspraxis vor allem durch einen extrem ignoranten Umgang mit den lebenslangen psychischen Leiden und Traumatisierungen vieler Verfolgter aus; s. hierzu auch Anke Schmeling: *Nicht wieder gut zu machen. Die bundesdeutsche Entschädigung psychischer Folgeschäden von NS-Verfolgten*. Herbolzheim: Centaurus 2000; Fischer-Hübner / Fischer-Hübner (Hg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“.

55 Zur Verfolgung ‚Asozialer‘ im Nationalsozialismus siehe u. a. die Beiträge von Wolfgang Ayaß in Dietmar Sedlaczek / Thomas Lutz / Ulrike Puvogel / Ingrid Tomkowiak (Hg.): *‚Minderwertig‘ und ‚asozial‘. Stationen der Verfolgung gesellschaftlicher Außenseiter*. Zürich: Chronos 2005; zur Entschädigungsverweigerung siehe Lothar Evers: ‚Asoziale‘ NS-Verfolgte in der deutschen Wiedergutmachung. In: Sedlaczek u.a. (Hg.): *‚Minderwertig‘ und ‚asozial‘*, S. 179–183. Erst nach einer öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24.6.1987 zum Thema „Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht“ wurde ein ‚Härtetfonds‘ eingerichtet, aus dem auch als ‚asozial‘ Verfolgte Leistungen erhalten konnten; vgl. Evers: ‚Asoziale‘ NS-Verfolgte, S. 182f.

56 Der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, hatte am 18.12.1938 in einem Runderlass erklärt, dass „die bisher bei der Bekämpfung der Zigeunerplage gesammelten Erfahrungen und die durch die rassenbiologische Forschung gewonnenen Erkenntnisse“ es erforderlich machten, „die Regelung der Zigeunerfrage aus dem Wesen der Rasse heraus in Angriff zu nehmen“. Ab Mai 1940 wurden Sinti und Roma in Sammellager im besetzten Polen eingewiesen, am 16.12.1940 wurde das KZ Auschwitz auf Erlass Himmlers zum zentralen Lager für die Einweisung von Sinti und Roma erklärt, am 26.2.1944 wurden alle Insassen des ‚Zigeunerlagers‘ in Auschwitz in den Gaskammern ermordet. Der BGH sah eine rassistische Verfolgung erst nach Himmlers ‚Auschwitz-Erlass‘ für gegeben; so sei insbesondere „das Verhindern des Umherwanderns der Zigeuner“ eine „auch bisher übliche polizeiliche Präventiv-

3. Kommunisten – ihnen wurde nach § 6 BEG die Entschädigung verweigert, da sie als Feinde der „freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ galten.<sup>57</sup>
4. Homosexuelle – sie waren auch in der BRD von Strafverfolgung bedroht, da der von den Nazis verschärfte § 175 des Strafgesetzbuchs bis zur Strafrechtsreform von 1969 unverändert Gültigkeit hatte; strafbar blieb Homosexualität bis zur Strafrechtsreform von 1973.<sup>58</sup>

Ehemalige Zwangsarbeiter/innen wurden nur dann nach dem BEG entschädigt, wenn sie zu den aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen Verfolgten zählten und die genannten Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen erfüllten, was bei der überwiegenden Mehrzahl nicht der Fall war.<sup>59</sup> Die Forderung nach Auszahlung des vorenthaltenen Lohns für geleistete Zwangsarbeit wurde auf Antrag des polnischen KZ-Häftlings Leon Staucher am 26. Februar 1963 vom

---

maßnahme“ gewesen, um „allgemein die Möglichkeit der Spionage zu unterbinden“ (BGH-Urteil vom 7.1.1956, *Rechtsprechung zur Wiedergutmachung* 7 (1956), H.1, S. 113ff., zit. n. Katharina Stengel: *Tradierte Feindbilder: die Entschädigung der Sinti und Roma in den fünfziger und sechziger Jahren*. Frankfurt am Main: Fritz Bauer Institut 2004, S. 60f). Am 18.12.1963 hob der BGH sein Urteil von 1956 insofern auf, als er feststellte, dass „zumindest [...] ab 1938 für die gegen die Zigeuner ergriffenen Maßnahmen nicht nur militärische und sicherheitspolitische, sondern auch rassenpolitische Beweggründe mitursächlich waren“ (BGH-Urteil v. 18.12.1963, *Rechtsprechung zur Wiedergutmachung* 13 (1964), H. 5, S. 209ff. zit. n. Stengel: *Tradierte Feindbilder*, S. 70).

- 57 Ein „Entschädigungshindernis“ ist laut § 6, Abs. 1, Nr. 2 BEG das „Bekämpfen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“, worunter u. a. die aktive Mitgliedschaft in einer kommunistischen Partei nach 1949 und insbesondere nach dem KPD-Verbot 1956 zu verstehen ist. Eine Entschädigung wurde allerdings während der Adenauer-Ära auch NS-Verfolgten verweigert, die innerhalb von Organisationen links der SPD die staatliche Politik der Remilitarisierung und Westintegration bekämpften; vgl. Pross: *Wiedergutmachung*, S. 104f.
- 58 Im *Bericht der Bundesregierung über Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht sowie über die Lage der Sinti, Roma und verwandter Gruppen* vom 31.10.1986 heißt es: „Die Bestrafung homosexueller Betätigung in einem nach den strafrechtlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren ist weder NS-Unrecht noch rechtsstaatswidrig. [...] Deshalb können Strafen, die in einem nach den gesetzlichen Vorschriften durchgeführten Strafverfahren verhängt und im regulären Strafvollzug vollstreckt wurden, nicht als Freiheitsentziehung entschädigt werden. Für Schäden, die ... durch Verbringung in ein Konzentrationslager entstanden sind, konnte Entschädigung nach § 5 AKG [Allgemeines Kriegsfolgengesetz – P. H.] gewährt werden. [...] Die Oberfinanzdirektionen haben berichtet, dass von Homosexuellen insgesamt 23 Anträge nach dem AKG gestellt wurden. Die geringe Anzahl der Anträge wird von einigen darauf zurückgeführt, dass die Antragsteller befürchtet hätten, wegen der bis 1973 bestehenden Strafbarkeit der Homosexualität strafrechtliche Nachteile auch in Zukunft zu erleiden.“ (*BT-Drucksache* 10/6287, S. 40.)
- 59 Nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen (Stand 31.12.2006) wurden in der Zeit vom 1.10.1953 bis 31.12.1987 insgesamt 4.384.138 Anträge nach dem Bundesergänzungsgesetz bzw. dem BEG gestellt, von denen 2.014.142 anerkannt wurden; vgl. BMF-Referat V B 4: *Leistungen der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Wiedergutmachung* (Stand: 31. Dezember 2006), S. 2, [http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_53848/DE/BMF\\_Startseite/Service/Downloads/Abt\\_V/Leistungen\\_20der\\_20\\_C3\\_B6ffentlichen\\_20Hand\\_20auf\\_20dem\\_20Gebiet\\_20der\\_20Wiedergutmachung\\_20bis\\_202006.property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_53848/DE/BMF_Startseite/Service/Downloads/Abt_V/Leistungen_20der_20_C3_B6ffentlichen_20Hand_20auf_20dem_20Gebiet_20der_20Wiedergutmachung_20bis_202006.property=publicationFile.pdf) (Zugriff am 29.5.2008).



BGH mit Verweis auf Artikel 5 des *Londoner Schuldenabkommens* endgültig abschlägig beschieden: Dass sich die niederländische Verhandlungsdelegation mit ihrer Unterstützung für die Lohnforderungen ehemaliger niederländischer KZ-Häftlinge gegen deutsche Arbeitgeber wie die I.G. Farbenindustrie AG nicht habe durchsetzen können, zeige, „dass durch Art. 5 nicht nur die Bundesrepublik als Staat, sondern auch Wirtschaft und Währung der Bundesrepublik geschützt werden sollten“<sup>60</sup>.

Mit dem im BEG kodifizierten ‚Territorialitätsprinzip‘ mochten sich die Organisationen der NS-Verfolgten und Widerstandskämpfer in mehreren westeuropäischen Staaten nicht abfinden. Ihrem Druck war der Abschluss von elf ‚Globalabkommen‘ für die Gruppe der sogenannten Westverfolgten in den Jahren 1959 bis 1964 geschuldet. Die BRD verpflichtete sich zur Zahlung einer ‚Globalsumme‘ von insgesamt 876 Millionen DM, die der Regierung des jeweiligen Vertragspartnerstaates zur Verfügung gestellt wurde und über deren Verteilung diese autonom entscheiden, also auch ehemalige Zwangsarbeiter/innen entschädigen konnte. Während die deutsche Seite immer wieder die Freiwilligkeit der Leistungen betonte, diese als „abschließende Regelung“ betrachtete und die Anerkennung einer Rechtspflicht strikt ablehnte, erklärte die Gegenseite, etwa Griechenland, sie behalte sich vor, „dann eine Regelung weiterer Forderungen aus nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu verlangen, wenn es zu einer allgemeinen Prüfung der im Londoner Schuldenabkommen zurückgestellten Forderungen [...] kommen sollte“.<sup>61</sup>

Die Motivlage der westdeutschen Regierung beim Abschluss der ‚Globalabkommen‘ erklärte der Völkerrechtler und Diplomat Helmut Rumpf unter Berufung auf das Auswärtige Amt wie folgt:

Es war aber nicht allein das moralisch-humanitäre Motiv, das zu diesen Vereinbarungen Anlass gab, sondern auch das Bestreben, „die bilateralen Beziehungen zu den verbündeten und befreundeten Ländern durch Pflege der politischen und persönlichen Kontakte auszubauen“. Dabei sollten „die noch offenen Fragen im Verhältnis zu diesen Staaten abschließend geklärt“ werden. Konkret bedeutete das nicht zuletzt die Absicht, die in einigen dieser Länder ein-

---

60 BGH-Urteil v. 26.2.1963 in: *Rechtsprechung zur Wiedergutmachung*, Jg. 1963, S. 525–528, zit. n. Herbert: Nicht entschädigungsfähig?, S. 242f. Siehe hierzu auch Pawlita: „Wiedergutmachung“ als Rechtsfrage?, S. 411f.

61 Vgl. Rolf Surmann: Trugbild. Die deutsche Entschädigungsverweigerung gegenüber den NS-Opfern. In: Winkler (Hg.): *Stiften gehen*, S. 186–204, bes. S. 196; Zitate ebd.

flussreichen Gruppen jüdischer und anderer Verfolgter auszusöhnen und die Möglichkeit von Störungen der bilateralen Beziehungen zu verringern, die von diesen Gruppen, besonders durch ihren Einfluss in den Massenmedien, ausgehen konnten.<sup>62</sup>

Insgesamt war der Abschluss der ‚Globalabkommen‘ für die deutsche Seite ein voller Erfolg: Es gelang ihr, einen möglichen Stolperstein auf dem Weg zur europäischen Integration aus dem Weg zu räumen, im Falle der westlichen Nachbarstaaten sogar die Regelung offener Grenzfragen in die Verträge einzubeziehen, in Zeiten des Kalten Krieges dem ‚Osten‘ die Einigkeit des ‚Westens‘ zu demonstrieren und – gerade während des Eichmann-Prozesses in Jerusalem (1961) – das Image Deutschlands im Ausland zu verbessern.<sup>63</sup> Lediglich an einem Punkt musste Bonn zurückstecken: Zwar, so Rumpf,

wünschte die Bundesregierung, die Zweckbestimmung der deutschen Globalzahlungen im Rahmen der BEG-Tatbestände [...] zu halten und Entschädigung für Widerstandskämpfer und Partisanen auszuschließen. Da aber die Verteilung der Beträge in das Ermessen der Vertragspartner gestellt war, konnte weder gewährleistet noch kontrolliert werden, dass in den ehemals von deutschen Truppen besetzten Ländern solche Personen einbezogen oder gar bevorzugt wurden, die seinerzeit aus Hinterhalt und Untergrund deutsche Soldaten überfallen hatten [...]<sup>64</sup>

Während sich im Rahmen der Westintegration eine Einigung mit den NATO- und EG-Partnern als unabdingbar erwies, lehnte die BRD eine Entschädigung der osteuropäischen NS-Opfer strikt ab; eine Ausnahme machte die Bundesregierung lediglich für die durch Menschenversuche in den KZ Geschädigten.<sup>65</sup> Allerdings leistete die sozial-liberale Koalition in den 1970er Jahren im Rahmen ihrer Entspannungspolitik sogenannte indirekte Wiedergutmachung. Die Grundlage hierfür bildete die ‚Brioni-Formel‘ – benannt nach der Mittelmeerinsel, auf der der jugoslawische Staatspräsident Josip Broz Tito und der westdeutsche Bundeskanzler Willy Brandt (SPD) im April 1973 zusammentrafen: Im dort verfassten Kommuniqué hieß es, dass die „noch offenen Fragen aus der Vergangenheit“ durch „eine langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und anderen Gebieten“ geklärt

---

62 Helmut Rumpf: Völkerrechtliche und außenpolitische Aspekte der Wiedergutmachung. In: Féaux de la Croix / Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 311–346, hier S. 334.

63 Vgl. Surmann: Trugbild, S. 196f; sowie Hockerts: Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 37.

64 Rumpf: Völkerrechtliche und außenpolitische Aspekte, S. 335.

65 Entsprechende Abkommen schloss die BRD 1961 mit Jugoslawien, 1969 mit der ČSSR, 1971 mit Ungarn und 1972 mit Polen; vgl. Hockerts: Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 40f.

werden sollten.<sup>66</sup> So erhielten etwa Jugoslawien und Polen zinsgünstige Kredite. Im Fall Polens kam noch die pauschale Abgeltung von Rentenansprüchen in Höhe von 1,3 Milliarden DM hinzu, allerdings musste sich die polnische Seite im Gegenzug verpflichten, 120.000 sogenannte Volksdeutsche ausreisen zu lassen. Ein weiteres Mal war es der BRD gelungen, die Durchsetzung eigener Forderungen und Interessen mit der Frage der Entschädigung zu verknüpfen, was sich insbesondere hinsichtlich der Rentenansprüche ehemaliger polnischer Zwangsarbeiter/innen für die deutsche Seite als sehr vorteilhaft erwies: Wären individuelle Rentennachforderungen fällig geworden, hätten diese bei zirka 8 Milliarden DM gelegen.<sup>67</sup>

Nehmen sich die staatlicherseits geleisteten Entschädigungszahlungen in Anbetracht der Zahl der vom NS-Terror betroffenen Menschen und der von Wehrmacht und SS in den besetzten Ländern Europas angerichteten Verheerungen doch recht bescheiden aus,<sup>68</sup> so kann die in den 1950er bis 1980er Jahren seitens der deutschen Industrie geleistete ‚Wiedergutmachung‘ gegenüber ehemaligen Zwangsarbeiter/innen nur als Almosen bezeichnet werden: Sie beziffert sich – je nach Berechnungsweise – auf insgesamt 75,5 Millionen oder 78,5 Millionen DM,<sup>69</sup> was in Preisen des Jahres 2000 einem Wert von 206,37 Millionen respektive 216,91 Millionen DM entspricht.<sup>70</sup> Demgegenüber hat der Wirtschaftshistoriker Thomas Kuczynski berechnet, dass den NS-Zwangsarbeitskräften unter Berücksichtigung der Lohn- und Kaufkraftentwicklung bis zum Jahr 2000 allein Löhne in Höhe von 180 Milliarden DM hätten nachgezahlt werden müssen.<sup>71</sup>

---

66 Zit. n. Hockerts: Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 42.

67 Vgl. Herbert: Nicht entschädigungsfähig?, S. 290.

68 Allein die direkten Vermögensverluste der Sowjetunion betragen 1945 nach Schätzungen der Staatlichen Plankommission der UdSSR 128 Milliarden US-Dollar, die wirtschaftlichen Kriegs- und unmittelbaren Kriegsfolgekosten lagen der gleichen Quelle zufolge bei 357 Milliarden US-Dollar; vgl. Friedrich Jerchow: *Deutschland in der Weltwirtschaft 1944–1947. Alliierte Deutschland- und Reparationspolitik und die Anfänge der westdeutschen Außenwirtschaft*. Düsseldorf: Droste 1978, S. 23.

69 Die Zahlungen verteilen sich auf die I.G. Farbenindustrie AG (27 Millionen DM 1958), Krupp (10 Millionen DM 1959), AEG-Telefunken (4 Millionen DM 1960), Siemens (7 Millionen DM 1962/1966), Rheinmetall (2,5 Millionen DM 1966), Feldmühle-Nobel/Deutsche Bank (5 Millionen DM 1986) und Daimler-Benz (20 Millionen DM 1988); vgl. Carolina Krussig: *Settlements between Single Firms and the Jewish Claims Conference before the Foundation Act 2000*. In: Zumbansen (Hg.): *Zwangsarbeit im Dritten Reich*, S. 173–197, hier S. 197. Mark Spoerer beziffert die Entschädigungszahlungen der I.G. Farben auf 30 Millionen DM (Spoerer: *Zwangsarbeit*, S. 248); siehe hierzu Anm. 81.

70 Eigene Berechnungen nach Spoerer: *Zwangsarbeit*, S. 248.

71 Vgl. Thomas Kuczynski: *Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im ‚Dritten Reich‘*. In: Winkler (Hg.): *Stiften gehen*, S. 170–185; zur Frage der Höhe der Entschädigungszahlungen

Den Auftakt der Auseinandersetzungen mit der deutschen Industrie um eine Entschädigung für NS-Zwangsarbeit markiert der im November 1951 von Norbert Wollheim vor dem Landgericht Frankfurt am Main angestrebte Zivilprozess gegen die I.G. Farbenindustrie AG in Liquidation (i.L.). Wollheim war 1943 in das von der I.G. Farben betriebene KZ Buna/Monowitz in Auschwitz deportiert worden, wo er erst zu Transport- und Ausschachtungsarbeiten, später als Schweißer bei Montagearbeiten eingesetzt war. Jetzt forderte der ehemalige Zwangsarbeiter von seinen einstigen ‚Arbeitgebern‘ 10.000 DM als Schadensersatz für die „missbräuchliche Verwendung seiner Arbeitskraft“. Am 10. Juni 1953 gab das Gericht seiner Forderung in vollem Umfang statt.<sup>72</sup>

Die Vertreter der deutschen Wirtschaft, allen voran der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), sahen in dem Urteil „ein gefährliches Präjudiz“ für die gesamte Nationalökonomie, wie BDI-Hauptgeschäftsführer Gustav Stein den vormaligen NS-Juristen und jetzigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Hans Globke (CDU), wissen ließ.<sup>73</sup> Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* warnte vor einer „Lawine von Schadensersatzforderungen, die hoch in die Milliarden gehen würde“ und verwies darauf, dass „[a]llein 700 Firmen ... während des Krieges Konzentrationslagerhäftlinge [beschäftigten]“;<sup>74</sup> für *Die Zeit* drohten solcher Art verallgemeinerte Wiedergutmachungsforderungen gar „die staatliche und gesellschaftliche Ordnung aus den Angeln [zu] heben“<sup>75</sup>.

Die I.G. Farben i.L., unter anderem vertreten von Otto Kranzbühler, der sowohl Großadmiral Karl Dönitz im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess wie auch Friedrich Flick und Alfred Krupp in den Nürnberger Nachfolgeprozessen verteidigt

---

an NS-Zwangsarbeiter siehe unten im Kap. „Die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter/innen nach 1990“.

72 Siehe hierzu und im Folgenden Wolfgang Benz: Der Wollheim-Prozess. Zwangsarbeit für IG Farben in Auschwitz. In: Herbst / Goschler: Wiedergutmachung, S. 303–326. Siehe zum Wollheim-Prozess auch Joachim Rumpf: Die Klage Norbert Wollheims gegen die I.G. Farbenindustrie AG. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, [http://www.wollheim-memorial.de/files/989/original/pdf\\_Joachim\\_Rumpf\\_Die\\_Klage\\_Norbert\\_Wollheims\\_gegen\\_die\\_IG\\_Farbenindustrie\\_AG\\_iL.pdf](http://www.wollheim-memorial.de/files/989/original/pdf_Joachim_Rumpf_Die_Klage_Norbert_Wollheims_gegen_die_IG_Farbenindustrie_AG_iL.pdf).

73 Gustav Stein (BDI) an Staatssekretär Globke, 15.3.1956, Bundesarchiv Koblenz, BA 136, Bd. 1154, zit. n. Benz: Wollheim-Prozess, S. 323.

74 Wollheim contra I.G. Farben. Der Schadensersatzprozeß in der zweiten Instanz. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 1.3.1955, zit. n. Benz: Wollheim-Prozess, S. 317.

75 Wollheim contra I.G. Farben. In: *Die Zeit*, 25.6.1953, zit. n. Benz: Wollheim-Prozess, S. 313.

hatte,<sup>76</sup> legte zunächst Rechtsmittel gegen das Urteil ein. Begründet wurde die Ablehnung der Forderungen Wollheims wie folgt:

[Die] Hauptargumente [der IG i.L.] gehen dahin, dass der Häftlingseinsatz für die auf Befehl oberster Reichsbehörden zu errichtende Buna- und Benzinfabrik über Göring und Himmler im Februar 1941 angeordnet wurde, ohne dass die ehemaligen leitenden Angestellten der IG dagegen oder gegen die spätere Zuweisung von Häftlingen zum Arbeitseinsatz in der Fabrik etwas unternehmen konnten, und dass eine Verantwortlichkeit der IG für den Häftlingen durch die Haft und den Arbeitseinsatz etwa entstandene Beeinträchtigungen psychischer oder physischer Art deshalb entfällt, weil die IG weder Einfluss auf die Verhaftungen noch auf die Internierung oder den Arbeitseinsatz der Häftlinge gehabt hat und auch auf ihre Lebensbedingungen nur in beschränktem Umfang einwirken konnte, da die ausschließliche Aufsicht der SS über die Häftlinge allem weiteren entgegenstand.<sup>77</sup>

Die Nachzahlung des vorenthaltenen Lohnes wurde mit der Begründung abgelehnt,

dass die IG gezwungen war, an die SS täglich für jeden arbeitenden Häftling einen bestimmten Betrag abzuführen, ganz abgesehen davon, dass die Werksleitung ein vollständig eingerichtetes, ursprünglich für freie deutsche Arbeiter bestimmtes Lager Monowitz für die Häftlinge zur Verfügung gestellt hatte, um ihnen den 9 km weiten Anmarsch vom Hauptlager der SS in Auschwitz zur Fabrik zu ersparen, dass die Verpflegung vom Werk an das KZ-Nebenlager Monowitz geliefert und andere Erleichterungen geschaffen wurden, soweit dies bei den damaligen Verhältnissen möglich war.<sup>78</sup>

Im Frühjahr 1954 nahmen sich dann die Organisationen der jüdischen NS-Opfer, allen voran die Claims Conference, der Sache an. Herbert Schönfeld vom Bonner Verbindungsbüro der Claims Conference traf sich mit Walter Schmidt, einem der Liquidatoren der I.G. Farben. Über dieses Treffen berichtet Benjamin Ferencz, damals Direktor der Claims Conference in Deutschland und maßgeblich an den

---

76 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 71.

77 I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Liquidation: *Bericht über die Entflechtung und Liquidation. Vorgelegt aus Anlass der Ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 1955.* Frankfurt am Main: Selbstverlag 1955, S. 66.

78 I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Liquidation: Bericht über die Entflechtung, S. 66. Otto Kranzbühler erklärte noch 1984 in einem Fernsehinterview: „Ich akzeptiere keineswegs die Behauptung, dass ungewöhnlich viele Menschen, die aus KZs in der Industrie eingesetzt wurden, starben. Im Gegenteil, die Menschen waren ja froh darum, wenn sie rauskamen in die Industrie, weil sie dort eine vernünftige Verpflegung und eine Möglichkeit des Überlebens hatten, die ihnen bekanntlich in den Vernichtungs-KZs ja nicht gegeben wurde.“ Lea Rosh: *Vernichtung durch Arbeit.* Fernsehdokumentation, gesendet am 4.11.1984 im Sender Freies Berlin (SFB), zit. n. Karl Brozik: Die Entschädigung von nationalsozialistischer Zwangsarbeit durch deutsche Firmen. In: Barwig / Saathoff / Weyde (Hg.): Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 33–47, hier S. 36.

nun folgenden Verhandlungen mit der I.G. Farben i.L. beteiligt: „Schmidt war überzeugt davon, dass Wollheim am Ende seinen Prozess verlieren würde, aber ihn kümmerte der schlechte Eindruck, den die Farben-Gemeinschaft im Falle einer Ablehnung der geringen Forderungen aus Zwangsarbeit im Ausland erwecken würde“<sup>79</sup>. Insbesondere um ihr Image in den USA musste sich die I.G. Sorgen machen, denn sie versuchte, ihr dortiges Firmenvermögen, das vom US-Treuhänder für Feindbesitz beschlagnahmt worden war, zurückzuerhalten. In diesem Zusammenhang war folgende Befürchtung nicht von der Hand zu weisen:

Wenn der Streit mit Wollheim nicht gütlich beigelegt würde und es notwendig erschiene, Zeugen aus den USA zu hören, die dann beschrieben, was sie in Auschwitz erlebt hatten, könnte der Aufschrei der öffentlichen Meinung in Amerika alle Hoffnungen in Deutschland zerstören, den ehemaligen deutschen Besitz jemals wiederzubekommen.<sup>80</sup>

Nachdem zwei gerichtliche Gütetermine ergebnislos verstrichen waren, wurde im Februar 1957 schließlich ein Abkommen zwischen der I.G. und der Claims Conference unterzeichnet, das ursprünglich eine Entschädigung in Höhe von 30 Millionen DM für ehemalige jüdische und nicht-jüdische Zwangsarbeiter vorsah.<sup>81</sup> Zu den Bedingungen der Vereinbarung gehörte, dass keine weiteren Entschädigungsansprüche an I.G. Farben gestellt würden; ein eigens zu diesem Zweck verabschiedetes Bundesgesetz legte fest, dass alle Ansprüche gegen die I.G. bis

---

79 Ferencz: Lohn des Grauens, S. 69.

80 Ferencz: Lohn des Grauens, S. 72. Ferencz verweist in diesem Zusammenhang auf entsprechend lautende Artikel in der US-amerikanischen Presse, so in *The Reporter*, 14.6.1956, und in *Chemical Week*, 14.4.1956.

81 Laut Benjamin B. Ferencz, seinerzeit Direktor der Jewish Restitution Successor Organization (JRSO) und der United Restitution Organization (URO), waren ursprünglich 30 Millionen DM für Entschädigungszahlungen vorgesehen; davon wollte die I.G. Farben i.L. jeweils 3 Millionen DM, also insgesamt 6 Millionen DM, für nicht-jüdische Antragsteller und Prozesskosten einbehalten. Nach Abschluss der Verhandlungen 1958 zahlte die I.G. Farben schließlich 27 Millionen DM an die Claims Conference; diese musste allerdings 3 Millionen DM für der I.G. möglicherweise entstehende neuerliche Prozesskosten zurückhalten. Ende 1961 forderte die I.G. Farben 2 Millionen DM zurück – zur Befriedigung der Ansprüche nicht-jüdischer polnischer Zwangsarbeiter. Die neuerlichen Verhandlungen zogen sich bis Mitte 1963 hin. Dann zahlte die Claims Conference 750.000 DM an I.G. Farben zurück; vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 88ff. Für den Ablauf der Verhandlungen und Auszahlungen des Wollheim-Abkommens siehe Katharina Stengel: Konkurrenz um verknappte Mittel. Jüdische, polnische, kommunistische Auschwitz-Häftlinge in den Verhandlungen zum Wollheim-Abkommen. Fritz Bauer Institut / Goethe Universität Frankfurt am Main: Norbert Wollheim Memorial 2008, [http://www.wollheimmemorial.de/files/992/original/pdf\\_Katharina\\_Stengel\\_Konkurrenz\\_um\\_v\\_erknappte\\_Mittel\\_Juedische\\_polnische\\_kommunistische\\_Auschwitz-Haeftlinge\\_in\\_den\\_Verhandlungen\\_zum\\_Wollheim-Abkommen.pdf](http://www.wollheimmemorial.de/files/992/original/pdf_Katharina_Stengel_Konkurrenz_um_v_erknappte_Mittel_Juedische_polnische_kommunistische_Auschwitz-Haeftlinge_in_den_Verhandlungen_zum_Wollheim-Abkommen.pdf).

spätestens 31. Dezember 1957 geltend gemacht werden müssten, um nicht zu verfallen.<sup>82</sup>

Ein ähnliches Abkommen wie mit I.G. Farben i.L. schloss die Claims Conference 1959 mit dem Krupp-Konzern. Auch hier stand die Schadensersatzklage eines ehemaligen jüdischen KZ-Häftlings und Zwangsarbeiters am Anfang der Auseinandersetzungen: Mordechai S. war 1943 von Krupp-Mitarbeitern im KZ Auschwitz ausgewählt worden, um in der Munitionsfabrik des Konzerns in Markstädt Zwangsarbeit zu leisten, und zu diesem Zweck im KZ Fünfteichen inhaftiert. Bei seiner Arbeit für Krupp hatte Mordechai S. einen Daumen und einen Zeigefinger verloren; im Januar 1954 reichte er Zivilklage beim Landgericht Essen ein.<sup>83</sup>

Benjamin Ferencz zufolge war Mordechai S. „ganz arm“, so dass er sich aufgrund der anfallenden Gerichtskosten gezwungen sah, seine ursprüngliche Forderung und damit den ‚Streitwert‘ von DM 40.000 auf DM 2.000 zu reduzieren,<sup>84</sup> während Konzerninhaber Alfried Krupp als „reichster Mann in Europa“ und „möglicherweise in der ganzen Welt“ galt.<sup>85</sup> Um in dieser Situation zu erreichen, „dass die Forderungen der ehemaligen Zwangsarbeiter ernst genommen wurden“, war es laut Ferencz notwendig, „dass die jüdischen Organisationen mit schwerem Geschütz aufzuehnen“.<sup>86</sup> Jacob Blaustein, der Vizepräsident der Claims Conference, wandte sich an John J. McCloy, den ehemaligen US-Hochkommissar in Deutschland, der den als Kriegsverbrecher verurteilten Krupp 1952 amnestiert hatte. McCloy traf sich daraufhin mit Berthold Beitz, dem Generalbevollmächtigten Alfried Krupps, und übermittelte diesem einen Vorschlag der Claims Conference, der sich im Wesentlichen an der mit I.G. Farben geschlossenen Abmachung orientierte. Krupp zeigte sich zunächst interessiert, legte aber Wert darauf, aus eigener Initiative zu zahlen und nicht auf äußeren Druck reagieren zu müssen.<sup>87</sup>

Da dennoch mehrere Monate lang nichts geschah, sprach Ernst Katzenstein im Auftrag der Claims Conference bei Beitz vor; anwesend war auch Hermann

---

82 Gesetz über den Aufruf der Gläubiger der I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung vom 27.5.1957, *Bundesgesetzblatt* 1957, Teil I, S. 569; vgl. auch Ferencz: Lohn des Grauens, S. 78 (Anm. 168) sowie Benz: Wollheim-Prozeß, S. 325 (Anm. 46).

83 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 107.

84 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 107.

85 *Time*, 19.8.1957, zit. n. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 107.

86 Ferencz: Lohn des Grauens, S. 107f.

87 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 110.

Maschke, der Alfred Krupp vor dem US-Militärtribunal in Nürnberg verteidigt hatte. Laut Maschke, berichtet Ferencz, „bestand Krupps Verbindung zur Zwangsarbeit nur dem Namen nach, es handelte sich nur um einen kurzen Zeitraum, sie betraf sehr wenige Leute, sie wurden gut behandelt und die Insassen waren tatsächlich Beschäftigte des Reiches oder einiger anderer Firmen“<sup>88</sup>. Langwierige Verhandlungen, in die unter anderem auch Nahum Goldmann, der Präsident des World Jewish Congress, involviert war, waren die Folge. Ein Entgegenkommen Krupps zeichnete sich erst ab, als einerseits Benjamin Ferencz eine Sammelklage aller bekannten Krupp-Zwangsarbeiter vor dem Obersten Gericht in New York vorbereitete<sup>89</sup> und andererseits Krupp nicht zuletzt aufgrund seiner geschäftlichen Interessen in den USA bestrebt war, sein Image des Kriegsverbrechers und ‚Kanonenkönigs‘ aufzupolieren.<sup>90</sup> Am 23. Dezember 1959 schlossen Krupp und Claims Conference ein Abkommen, demzufolge ersterer maximal 10 Millionen DM an ehemalige jüdische Zwangsarbeiter seiner Betriebe zahlen sollte, soweit diese in KZ inhaftiert gewesen waren. Eine Rechtsverbindlichkeit wurde von Krupp ausgeschlossen, während er gleichzeitig von der Claims Conference die Zusicherung erhielt, keine juristischen Schritte mehr in dieser Sache zu unternehmen.<sup>91</sup>

Bevor die Claims Conference 1960 mit AEG-Telefunken ein Entschädigungsabkommen schließen konnte, hatte sie mehr als hundert Klagen ehemaliger Zwangsarbeiter/innen gegen das Unternehmen mit dem Ziel gebündelt, einen juristischen Präzedenzfall zu schaffen. Dies hatte sich als notwendig erwiesen, da AEG-Telefunken auf Bitten um Entschädigung seitens der Opfer stets mit Ablehnung reagiert hatte – das Management hatte wahlweise erklärt, keine Kenntnis über die Beschäftigung von Zwangsarbeiter/innen während des Nationalsozialismus zu haben oder dafür nicht verantwortlich zu sein.<sup>92</sup> Nach dreijährigen Verhandlungen räumte das Unternehmen schließlich ein, 750 jüdische Zwangsarbeitskräfte beschäftigt zu haben, und leistete eine Zahlung von 4 Millionen DM an die Claims Conference, was es dieser ermöglichte, insgesamt 2.223 Zwangsar-

---

88 Ferencz: Lohn des Grauens, S. 111.

89 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 117.

90 Siehe hierzu auch Peer Heinelt: ‚PR-Päpste‘. *Die kontinuierlichen Karrieren von Carl Hundhausen, Albert Oeckl und Franz Ronneberger*. Berlin: Dietz 2003, S. 68ff.

91 Ausführlich dargestellt in der Einleitung.

92 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 140ff.



beiter/innen zu ‚entschädigen‘.<sup>93</sup> AEG-Telefunken bestand darauf, „ohne Anerkennung rechtlicher Verpflichtungen“ und keinesfalls beispielgebend für „andere deutsche Firmen“ zu handeln; von der Claims Conference wurde dem Unternehmen zugesichert, das Abkommen geheim zu halten und „allen weiteren Verpflichtungen“ gegenüber jüdischen Zwangsarbeiter/innen und ihren Erben enthoben zu sein.<sup>94</sup>

Verhandlungen mit Siemens, die 1962 zu einem Abkommen zwischen dem Elektrokonzern und der Claims Conference führten, waren notwendig geworden, weil das Unternehmen denjenigen Zwangsarbeiter/innen, die um eine Kompensation für die geleistete Arbeit nachsuchten, „die kalte Schulter gezeigt“ hatte.<sup>95</sup> Siemens erklärte, zur Beschäftigung von KZ-Insassen gezwungen worden zu sein und diese gut behandelt zu haben, so dass die Häftlinge letztlich gerne für die Firma gearbeitet hätten.<sup>96</sup> Kompromissbereit zeigte sich das Unternehmen erst, als die Claims Conference diesem einen firmeninternen Bericht vom Oktober 1945 präsentierte, der diese Behauptungen widerlegte und darüber hinaus die Zahl der beschäftigten KZ-Häftlinge mit 3.900 angab – fast doppelt so viele, wie Walther Bottermann, Leiter der Siemens-Rechtsabteilung, als Maximum eingeräumt hatte.<sup>97</sup> Letztlich zahlte Siemens insgesamt 7 Millionen DM an die Claims Conference, allerdings ohne eine „rechtliche oder moralische Verpflichtung“ hierfür anzuerkennen und versehen mit dem Hinweis, dass die Beschäftigung von KZ-Häftlingen nicht in die Verantwortung des Unternehmens gefallen, sondern „Resultat der nationalsozialistischen Verhaftung“ gewesen sei. Die Claims Conference garantierte Siemens, alle zukünftigen Forderungen, die jüdische Zwangsarbeiter an einen der Konzern-Betriebe stellen könnten, abzuwenden.<sup>98</sup>

Das 1966 mit dem Rüstungsunternehmen Rheinmetall geschlossene Abkommen zur Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter/innen war von der Claims Conference hart erkämpft worden. Am Anfang stand die beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg 1957 eingereichte Schadensersatzklage zweier ehemaliger weiblicher KZ-Häftlinge, die zwischen Juli 1944 und März 1945 in einem Rheinmetall-

---

93 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 148ff.

94 Ferencz: Lohn des Grauens, S. 151.

95 Ferencz: Lohn des Grauens, S. 153.

96 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 153–158.

97 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 156.

98 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 157f.; Zitate ebd.

Betrieb unweit des KZ Buchenwald unter unmenschlichen Bedingungen hatten Zwangsarbeit leisten müssen.<sup>99</sup> Zwar wurde die Klage zurückgewiesen, doch kam „Hilfe aus einer unerwarteten Richtung“, wie Ferencz berichtet: 1964 wurde bekannt, dass ein Firmenkonsortium unter Führung von Rheinmetall mit dem US-Verteidigungsministerium über einen Auftrag zum Bau von Geschützen für die US-Armee im Wert von 50 Millionen US-Dollar verhandelte.<sup>100</sup> Rheinmetall, in dessen Aufsichtsrat Otto Kranzbühler den stellvertretenden Vorsitz führte, hatte sich vor Gericht mit den mittlerweile hinlänglich bekannten Argumenten verteidigt und sah keinen Anlass, sich mit den Forderungen ehemaliger Zwangsarbeiter/innen zu befassen.<sup>101</sup> Dies änderte sich erst, als B'nai B'rith, die größte jüdische Loge in den USA und eine der 23 Mitgliedsorganisationen der Claims Conference, unter Verweis auf die Rolle des Unternehmens im Dritten Reich Anfang 1966 eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen das Waffengeschäft startete, über die in der amerikanischen Presse breit berichtet wurde. Eingebunden in diese Kampagne war neben mehreren Kongressabgeordneten auch der Bürgermeister der Stadt Springfield, MA, die ein Rüstungsunternehmen beherbergte, das mit Rheinmetall um den Auftrag des Pentagon konkurrierte.<sup>102</sup>

Auf Vermittlung der Verteidigungsminister der BRD und der USA, Kai Uwe von Hassel und Robert McNamara, erklärte sich das an dem Bau der Geschütze beteiligte Firmenkonsortium – diesem gehörten neben Rheinmetall die Unternehmen Hispano-Suiza und Diehl an – bereit, insgesamt 2,5 Millionen DM an die Claims Conference zur Entschädigung ehemaliger jüdischer Zwangsarbeiter/innen zu zahlen.<sup>103</sup> Für Rheinmetall bedeutete dieser Finanztransfer kein Eingeständnis moralischer Verantwortung oder gar Schuld, sondern stellte eine Investition in ein lukratives Geschäft dar, wie das Unternehmen selbst erklärte: Als das *Comité International des Camps* (CIC) Rheinmetall 1969 aufforderte, auch die in Betrieben der Firma zur Zwangsarbeit eingesetzten nicht-jüdischen KZ-Häftlinge zu entschädigen, antwortete das Unternehmen, dass die „bekannte Zahlung an die

---

99 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 166f.

100 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 169f., Zitat ebd.

101 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 167. Laut Ferencz sprachen die Rheinmetall-Anwälte von der Klage als einem „Hassgesang“ und bezeichneten die Klägerinnen als „andere jüdische Importe“ (Schreiben Wehle an Schmidt, 13.11.1959, zit. nach Ferencz: Lohn des Grauens, S. 167).

102 Ausführlich dargestellt in Ferencz: Lohn des Grauens, S. 174ff.

103 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 186f.

Jewish Claims Conference allein in Hinblick auf einen [...] in Aussicht gestellten Auftrag erfolgt“ sei, den „Firmenleistungen“ also eine „Gegenleistung“ gegenüber gestanden habe.<sup>104</sup>

Am 7. Januar 1970 erklärte Eberhard von Brauchitsch, Generalbevollmächtigter des Flick-Konzerns, im Namen von Friedrich Flick das Scheitern der seit 1963 andauernden Verhandlungen mit der Claims Conference über eine Entschädigung der ehemals bei dem Flick-Tochterunternehmen Dynamit Nobel, einem Munitionsproduzenten, beschäftigten KZ-Häftlinge.<sup>105</sup> Daran änderte auch die Intervention John J. McCloy zugunsten der Claims Conference nichts. Wie Jacob Blaustein berichtete, bestand von Brauchitsch gegenüber McCloy hartnäckig auf der Position, dass es keine juristische Verpflichtung für Entschädigungszahlungen seitens Flicks gäbe, weshalb McCloy „mehrmals den Raum verlassen musste, weil sich ihm der Magen umdrehte“<sup>106</sup>.

Als 1985 bekannt wurde, dass Friedrich-Karl Flick, der Sohn Friedrich Flicks, plane, die Flick-Anteile an Dynamit Nobel, jetzt unter der Bezeichnung Feldmühle Nobel AG firmierend, an die Deutsche Bank zu veräußern, wandte sich Robert Kempner, einer der Anklagevertreter im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozess, an Friedrich Christians, den Vorstandssprecher der Deutschen Bank.<sup>107</sup> Kempner bat Christians, die ehemaligen Zwangsarbeiter/innen der Dynamit Nobel zu entschädigen, damit „den neuen Aktien [...] nicht der Geruch von Blut anhafte“<sup>108</sup>. Kempners Vorstoß erfolgte zu einer Zeit, als geschichtspolitische Initiativen in der BRD begannen, das Thema NS-Zwangsarbeit zu bearbeiten, die Partei DIE GRÜNEN dieses zum Inhalt parlamentarischer Initiativen machte und das Europäische Parlament eine diesbezügliche Entschließung ankündigte. Vor diesem Hintergrund löste die Antwort Christians, dass das von Kempner aufgeworfene Problem, wenn überhaupt, nicht das Problem der Deutschen Bank, sondern

---

104 Schreiben der Rheinmetall Berlin AG an das CIC, 14.2.1969, zit. n. Hermann Langbein: Entschädigung für KZ-Häftlinge? Ein Erfahrungsbericht. In: Herbst / Goschler: Wiedergutmachung, S. 327–339, hier S. 338. Der Auschwitz-Überlebende Hermann Langbein war einer der Repräsentanten des CIC.

105 Vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 210.

106 Schreiben Blausteins an Ernst Katzenstein, 26.6.1969, zit. n. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 209.

107 Ausführlich dargestellt bei Krussig: Settlements, S. 195; siehe im Folgenden auch die Darstellung bei Brozik: Entschädigung von nationalsozialistischer Zwangsarbeit, S. 45f.

108 Zit. n. Dirk Cornelsen: „Den neuen Aktien sollte nicht der Geruch von Blut anhaften“. In: *Frankfurter Rundschau*, 7.1.1986, S. 1.

das Flicks sei, eine öffentliche Kontroverse aus.<sup>109</sup> Diese erreichte ihren Höhepunkt, als der CSU-Bundestagsabgeordnete Hermann Fellner in einem Interview mit dem Kölner *Express* erklärte, dass er „für einen Anspruch der Juden [...] weder eine rechtliche noch eine moralische Grundlage“ sehe, sondern bei ihm vielmehr der Eindruck entstehe, dass „die Juden sich schnell zu Wort melden, wenn irgendwo in deutschen Kassen Geld klimpert“.<sup>110</sup>

Um weiteren Imageschaden von der Deutschen Bank abzuwenden und den profitablen Weiterverkauf der Dynamit Nobel-Anteile nicht zu gefährden, gab Dynamit Nobel am 8. Januar 1986 im Einvernehmen mit der Deutschen Bank bekannt, aus „humanitären Motiven“ 5 Millionen DM an die Claims Conference zu zahlen. Die Summe entsprach einem Promille des für die Übernahme des Flick-Aktienpakets von der Deutschen Bank aufgebrauchten Betrages.<sup>111</sup>

Daimler-Benz erklärte sich zwei Jahre später zur Zahlung von insgesamt 20 Millionen DM an die Claims Conference, das Deutsche Rote Kreuz sowie dessen Schwesterorganisationen in Belgien, Frankreich und den Niederlanden bereit. Versehen war diese Zusage allerdings mit der Vorgabe, die Mittel ausschließlich für die institutionelle Förderung von Alten- und Pflegeheimen zu verwenden.<sup>112</sup> Noch im Januar 1987 hatte der Konzern gegenüber dem CIC unter Verweis auf laufende firmeninterne Forschungsarbeiten zum Thema Zwangsarbeit erklärt, sich bis zum Abschluss derselben zur „Frage der Entschädigung [...] nicht äußern“ zu können.<sup>113</sup>

Ab Mitte der 1980er Jahre befassten sich zahlreiche lokale und regionale geschichtspolitische Initiativen mit den ‚vergessenen Opfern‘ des Nationalsozialismus; ihr Ziel war es, den Entschädigungsforderungen von Zwangsarbeiter/innen, Sinti und Roma, Zwangssterilisierten, Zeugen Jehovas, Kriegsdienstverweigerern, ‚Asozialen‘ oder Homosexuellen Nachdruck zu verleihen, indem sie über die gesellschaftlich tabuisierte und historiographisch schlecht untersuchte Geschichte dieser Opfergruppen Informationen sammelten, um so deren Entschädigungsfor-

---

109 Krussig verweist auf zahlreiche Presseartikel zum Thema, so in *Die Zeit*, 17.1.1986, *Die Tageszeitung*, 10.1.1986, *Frankfurter Rundschau*, 9.1.1986, und *Der Spiegel* 3/1986, vgl. Krussig: *Settlements*, S. 195.

110 Zit. n. Cornelsen: „Den neuen Aktien...“, S. 1.

111 Vgl. Krussig: *Settlements*, S. 196.

112 Vgl. Brozik: *Entschädigung von nationalsozialistischer Zwangsarbeit*, S. 46.

113 Schreiben der Daimler Benz AG an das CIC, 15.1.1987, zit. n. Langbein: *Entschädigung für KZ-Häftlinge?*, S. 338.

derungen zu begründen.<sup>114</sup> Insbesondere die Fraktionen der GRÜNEN im Europäischen Parlament und im Bundestag griffen diese Anregungen auf: 1984 brachte die GRÜNEN-Fraktion im Bundestag den Antrag ein, einen bundesweiten von der Industrie zu finanzierenden Entschädigungsfonds für NS-Zwangsarbeiter/innen einzurichten.<sup>115</sup> Der Antrag wurde erneut eingereicht, nachdem das Europäische Parlament am 16. Januar 1986 in einer EntschlieÙung „alle deutschen Unternehmen, die Sklavenarbeiter beschäftigt haben“, aufgefordert hatte, „einen Fonds für Entschädigungszahlungen an die Opfer der Zwangsarbeit einzurichten“.<sup>116</sup> Ebenso wurde ein gleich lautender Antrag, eingebracht am 6. April 1987,<sup>117</sup> von der Parlamentsmehrheit abgelehnt. Deshalb legten die GRÜNEN am 6. Juni 1989 einen Gesetzentwurf und zwei Anträge im Bundestag vor, die eine Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter/innen über eine Bundesstiftung vorsahen.<sup>118</sup> Die SPD-Fraktion brachte am 14. September 1989 einen eigenen Antrag mit gleicher Zielsetzung ein, der außerdem einen Ausgleich für die bestehenden rentenrechtlichen Nachteile vorsah.<sup>119</sup>

Die genannten parlamentarischen Initiativen bewirkten zwar keinen grundsätzlichen entschädigungspolitischen Kurswechsel in der BRD, ermöglichten aber immerhin die Durchführung zweier öffentlicher Anhörungen vor dem Innenausschuss des Bundestages: Am 24. Juni 1987 wurde hier über das Thema „Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht“ und am 14. Dezember 1989 über das Thema „Entschädigung für NS-Zwangsarbeit“ gesprochen, wobei erstmals auch ‚vergessene‘ NS-Opfer respektive ihre Vertreter zu

---

114 Siehe hierzu u. a. Romey / Hamburger Initiative ‚Anerkennung Aller NS-Opfer‘ (Hg.): Wiedergutmacht?.

115 Siehe hierzu und im Folgenden Günter Saathoff: Die politischen Auseinandersetzungen über die Entschädigung von NS-Zwangsarbeit im Deutschen Bundestag – politische und rechtliche Aspekte. In: Barwig / Saathoff / Weyde (Hg.): Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 49–63, bes. S. 55f.

116 EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 16.1.1986, Dok. B 2-1475/85/rev., zit. n. Saathoff: Die politischen Auseinandersetzungen, S. 54.

117 *BT-Drucksache* 11/142, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/001/1100142.pdf> (Zugriff am 17.9.2008).

118 *BT-Drucksachen* 11/4704, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/047/1104704.pdf>, 11/4705, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/047/1104705.pdf>, sowie 11/4706, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/047/1104706.pdf> (Zugriff am 17.9.2008).

119 *BT-Drucksache* 11/5176, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/051/1105176.pdf> (Zugriff am 17.9.2008).

Wort kamen.<sup>120</sup> Während in Folge der ersten Anhörung zumindest ‚Härtefonds‘ für stark benachteiligten Opfergruppen wie Sinti und Roma oder Zwangssterilisierte auf Bundes- und Länderebene geschaffen wurden,<sup>121</sup> blieb die Frage der Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter/innen offen.

### **Nachtrag 1: Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen in der DDR**

Grundsätzlich stand die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED), die Staatspartei der DDR, auf dem Standpunkt, bei der DDR handele es sich um eine völkerrechtliche Neuschöpfung, weshalb der ostdeutsche Staat – im Unterschied zur BRD, die die Rechtsnachfolge des ‚Dritten Reichs‘ angetreten hatte – nicht für die Verbrechen des Hitlerfaschismus haftbar zu machen sei.<sup>122</sup> Dem ist insofern zuzustimmen, als bereits in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) NS- und Kriegsverbrecher sowie die das NS-Regime stützende Großindustrie enteignet und Justiz und Verwaltung weitgehend von NS-Funktionsträgern gesäubert worden waren, während in den westlichen Besatzungszonen und der BRD keine vergleichbare Entwicklung zu verzeichnen war. Entschädigungszahlungen an den Staat Israel oder die Claims Conference<sup>123</sup> wurden mit der Begründung abgelehnt, die DDR habe die ihr aus dem *Potsdamer Abkommen* erwachsenen Reparationsverpflichtungen bereits erbracht. Zwar waren schätzungsweise zwei Drittel aller Demontagen, Entnahmen aus der laufenden Produktion und Aufwendungen für Besatzungskosten auf die SBZ entfallen,<sup>124</sup> jedoch führt das Argument der gleichmäßigen Lastenverteilung in die Irre: Die Staats- und Parteiführung der DDR wollte mit ihrer Zurückweisung der israelischen Entschädigungsforderungen die völkerrechtliche Anerkennung der DDR seitens der arabischen Staaten for-

---

120 Die Anhörungen sind dokumentiert in Deutscher Bundestag / Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): *Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987*. Bonn: Deutscher Bundestag 1987, bzw. Deutscher Bundestag / Referat Öffentlichkeitsarbeit (Hg.): *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit. Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des deutschen Bundestages am 14.12.1989*. Bonn: Deutscher Bundestag 1990.

121 Siehe hierzu auch Wolfgang Lüder: Entschädigung post BEG: Härtefonds und Vermögensgesetz. In: Brozik / Matschke (Hg.): *Luxemburger Abkommen*, S. 114–125.

122 Vgl. Doehring / Fehn / Hockerts: *Jahrhundertschuld*, S. 134f.

123 Zu den Verhandlungen zwischen der Claims Conference und der DDR siehe insbesondere Timm: *Alles umsonst?*.

124 Vgl. Doehring / Fehn / Hockerts: *Jahrhundertschuld*, S. 129.

cieren und gleichzeitig – zumindest soweit es das ‚Monopolkapital‘ betraf – die ‚Arisierungen‘ der NS-Zeit für den ‚Aufbau des Sozialismus‘ nutzen, wobei man nicht davor zurückschreckte, antisemitische Stereotype als politische Argumente auszugeben.<sup>125</sup>

Die Möglichkeit, individuelle Entschädigungsleistungen zu erhalten, hatten ehemalige zumeist ausländische NS-Zwangsarbeiter/innen nur, wenn sie – analog den Regelungen des westdeutschen BEG – zu den aus rassistischen oder politischen Motiven Verfolgten zählten und ihren Wohnsitz in der DDR genommen hatten, was in den allermeisten Fällen nicht zutraf.<sup>126</sup> Ansonsten blieben sie wie viele andere NS-Opfergruppen (Zwangssterilisierte<sup>127</sup>, Homosexuelle, Sinti und Roma<sup>128</sup>, ‚Asoziale‘) in der Regel von jeder Form der ‚Wiedergutmachung‘ ausgeschlossen.<sup>129</sup>

Die 1950 in Abstimmung zwischen dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen, dem Zentralkomitee der SED und der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes (VVN) erarbeiteten *Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes* sahen explizit auch die Aberkennung des Verfolgtenstatus vor, wenn der Antragsteller geeignet schien, die „politische Bedeutung“ der Verfolgten des Naziregimes herabzusetzen oder nicht näher definierten „neofaschistischen Be-

125 Sehr deutlich wurde dies anlässlich des Prozesses gegen das SED-Politbüro-Mitglied Paul Merker Anfang der 1950er Jahre. Das Zentralkomitee der SED bezeichnete ihn als „Subjekt der USA-Finanz-Oligarchie“, das „die Entschädigung der jüdischen Vermögen nur forderte, um dem USA-Finanzkapital das Eindringen in Deutschland zu ermöglichen“. Des Weiteren wurde Merker vorgeworfen, er fälsche „die aus den deutschen und ausländischen Arbeitern herausgepressten Maximalprofite der Monopolkapitalisten in angebliches Eigentum des jüdischen Volkes um“. In Wirklichkeit seien „bei der ‚Arisierung‘ dieses Kapitals nur die Profite ‚jüdischer‘ Monopolkapitalisten in die Hände ‚arischer‘ Monopolkapitalisten übergewechselt“. Vgl. Doehring / Fehn / Hockerts: *Jahrhundertschuld*, S. 132f.; sowie Rolf Surmann: „Wiedergutmachung“. Deutschland zahlt heim. Reparationen, Restitution und Entschädigung von NS-Opfern im historischen Aufriß. In: Rolf Surmann / Dieter Schröder (Hg.): *Der lange Schatten der NS-Diktatur. Texte zur Debatte um Raubgold und Entschädigung*. Münster: Unrast 1999, S. 61–72, hier S. 69f., und Hölscher: *NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘*, S. 105; Zitate ebd.

126 Vgl. Doehring / Fehn / Hockerts: *Jahrhundertschuld*, S. 130; sowie Surmann: „Wiedergutmachung“, S. 69.

127 Nach den *Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes* vom 10.2.1950, veröffentlicht im *Gesetzblatt der DDR*, Nr. 14, 18.2.1950, S. 92ff., erhielten nur diejenigen die Anerkennung als NS-Verfolgte, die „aus politischen oder rassischen Gründen sterilisiert“ worden waren (§ 1, Absatz 18), nicht jedoch diejenigen, bei denen dies aufgrund eugenischer Diagnosen geschehen war; vgl. Hölscher: *NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘*, S. 91; Zitat ebd.

128 Die 1950 erlassenen Anerkennungsrichtlinien für NS-Verfolgte verlangten nicht nur einen Wohnsitz in der DDR, sondern machten für Sinti und Roma auch die „Erfassung durch das zuständige Arbeitsamt“ zur Bedingung; vgl. Hölscher: *NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘*, S. 80; Zitat ebd.

129 Siehe Hölscher: *NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘*, S. 71ff.

strebungen“ Vorschub zu leisten.<sup>130</sup> Auf diese Weise schufen Staats- und Parteiführung der DDR das Instrument, die An- oder Aberkennung des Verfolgtenstatus nach politischen Opportunitätskriterien vorzunehmen, was in den Jahren 1950 bis 1953 dazu führte, dass zahlreichen NS-Opfern wie den Zeugen Jehovas, des ‚Zionismus‘ verdächtigten jüdischen Menschen, Mitgliedern kirchlicher Widerstandsgruppen, NS-Verfolgten aus dem Umkreis der Militärrevolte vom 20. Juli 1944 oder kommunistischen Oppositionellen wegen mangelnder ideologischer Verlässlichkeit der Opferstatus aberkannt wurde.<sup>131</sup> Die Verbindung staatlicher Fürsorge für NS-Verfolgte mit der Forderung nach politischer Loyalität traf schließlich auch die VVN: Weil sie sich der sozialen und politischen Integration ehemaliger NSDAP-Mitglieder in den ‚Aufbau des Sozialismus‘ in der DDR widersetzte, erfolgte im Februar 1953 auf Druck der SED-Führung unter Walter Ulbricht ihre ‚Selbstaflösung‘.<sup>132</sup>

Unter Ulbrichts Nachfolger Erich Honecker entschied das Präsidium des DDR-Ministerrats am 18. März 1974, die *Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes* von 1950 zum 31. Dezember 1975 außer Kraft zu setzen; behandelt werden sollten fortan nur noch sogenannte Sonderfälle.<sup>133</sup> Im Zuge der politischen ‚Wende‘ in der DDR wurde dieser Beschluss am 1. März 1990 vom Ministerrat wieder aufgehoben;<sup>134</sup> verbunden damit war die Forderung des nach der Auflösung der VVN geschaffenen Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer in der DDR, abgelehnte Anerkennungsanträge erneut zu entscheiden respektive getroffene Entscheidungen zu korrigieren. Gedacht war dabei unter anderem an „Wehrmachtsverurteilte, Zwangssterilisierte, verfolgte Homosexuelle und wegen religiöser Betätigung [...] Verfolgte“ sowie an „jene [...] Kameraden, denen aus politischen Gründen ihre Anerkennung [...] widerrechtlich

---

130 *Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes*, 10.2.1950, S. 94, zit. n. Hölscher: NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘, S. 111f.

131 Vgl. Hölscher: NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘, S. 114ff.; sowie Groehler: Verfolgten- und Opfergruppen, S. 24f.

132 Vgl. Hölscher: NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘, S. 162ff. sowie Groehler: Verfolgten- und Opfergruppen, S. 27f.

133 Darunter fielen insbesondere Anträge von NS-Verfolgten, die erst nach den in den Anerkennungsrichtlinien fixierten Stichtagen in die DDR übergesiedelt waren oder die DDR-Staatsbürgerschaft erworben hatten, Anträge von Personen, denen es erst nach dem 31.12.1975 gelang, ihren Widerstandskampf im Ausland zu beweisen, sowie Anträge von Sowjetbürgern, die in der DDR lebten; vgl. Hölscher: NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘, S. 221.

134 Vgl. Hölscher: NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘, S. 221.



entzogen“ worden war.<sup>135</sup> Praktische Konsequenzen zeitigte die Initiative allerdings nicht mehr.

### **Die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter/innen seit 1990**

Am 12. September 1990 wurde zwischen BRD und DDR auf der einen sowie den Alliierten der Anti-Hitler-Koalition (USA, Frankreich, Großbritannien, Sowjetunion) auf der anderen Seite der *Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland* unterzeichnet (2+4-Vertrag). Zwar enthält das Abkommen keine expliziten Aussagen über die vom vereinigten Deutschland als Konsequenz des Zweiten Weltkriegs zu zahlenden Reparationen, stellt aber im Sinne eines Äquivalents für einen Friedensvertrag eine „abschließende Regelung der Reparationsfrage“ dar: Artikel 5 des *Londoner Schuldenabkommens* stand fortan nach herrschender juristischer Lehrmeinung „den Individualansprüchen von Zwangsarbeitern nicht mehr entgegen“<sup>136</sup>.

Allerdings gelang es der Bundesregierung unter Helmut Kohl (CDU), eine schriftliche Fixierung dieses Sachverhalts zu vermeiden. Um Entschädigungsansprüchen der sogenannten Ostverfolgten zuvorzukommen, wurden in Fortführung der ‚neuen Ostpolitik‘ der Ära Brandt zwischen 1991 und 1998 ‚Globalabkommen‘ mit Polen, der Russischen Föderation, der Ukraine, Weißrussland, den baltischen Staaten und Tschechien geschlossen. In Anbetracht der großen Zahl noch lebender NS-Opfer (mehr als zwei Millionen) erhielten diese lediglich Zahlungen in Höhe von 20 bis 40 DM pro Monat, wofür der Begriff Almosen noch untertrieben sein dürfte.<sup>137</sup> Nach einer Sammelklage des ehemaligen Zwangsarbeiters Hugo Princz und anderer Leidensgenossen gegen die BRD und mehrere deutsche Unternehmen in den USA wurden 1995 und 1998 Vereinbarungen zwischen der US-amerikanischen und der deutschen Regierung geschlossen: Diese sahen eine Entschädigung der Kläger in Höhe von 3,1 Millionen DM vor, jedoch wurde das Geld nicht an die Opfer gezahlt, sondern an eine Mittlerorganisation, um den Eindruck zu vermeiden, die Bundesregierung sehe sich zu einer solchen Entschädi-

---

135 Pressemitteilung des Komitees der Antifaschistischen Widerstandskämpfer zum Ministerratsbeschluss vom 1.3.1990, zit. n. Hölscher: NS-Verfolgte im ‚antifaschistischen Staat‘, S. 221.

136 Hennies: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 57.

137 Vgl. Surmann: Trugbild, S. 199; sowie Hockerts: Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 51ff.

gung verpflichtet und erkenne ihre Verantwortung dafür an.<sup>138</sup> Mit anderen Worten: Die BRD setzte ihren in den 1950er Jahren eingeschlagenen Kurs konsequent fort und blieb bei ihrer Ablehnung einer umfassenden Entschädigung von NS-Zwangsarbeit.

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Rückerstattung der Vermögen auf den sogenannten nachrichtenlosen Konten bei Schweizer Banken und der Debatte um die Beteiligung zahlreicher Länder am Handel mit von den Nationalsozialisten geraubten Gold- und Kunstwerten Mitte der 1990er Jahre gerieten auch deutsche Unternehmen in den Blickpunkt der Weltöffentlichkeit:<sup>139</sup> Von Überlebenden des Holocaust bei US-Gerichten eingereichte Sammelklagen (Class Actions) richteten sich unter anderem gegen den Allianz-Konzern wegen nicht ordnungsgemäß erfüllter Versicherungsverträge sowie die Deutsche und die Dresdner Bank wegen ihrer Mitwirkung am NS-Raubgoldhandel. Sammelklagen betrafen außerdem zahlreiche deutsche Industrieunternehmen, die während des Zweiten Weltkriegs von der Ausbeutung von Zwangsarbeiter/innen profitiert hatten. Eine breite Medienberichterstattung in den USA sorgte dafür, dass schließlich die Fusionen von Deutscher Bank und Bankers Trust sowie von Daimler-Benz und Chrysler am Widerstand der US-amerikanischen Aktionäre zu scheitern drohten.

Vorangegangen waren vielfache Versuche ehemaliger Zwangsarbeiter/innen, von ihren deutschen ‚Arbeitgebern‘ eine Altersrente oder einen Ausgleich für den vorerhaltenen Lohn und die erlittenen gesundheitlichen Schäden zu erhalten. Beantwortet wurden ihre Anfragen meist von den PR-Abteilungen der angeschriebenen Konzerne – in der Regel in Form einer Mischung aus geheucheltem Bedauern und blankem Zynismus. Zum Beleg sei an dieser Stelle stellvertretend aus einem Brief des Daimler-Benz-Konzerns an den ehemaligen Zwangsarbeiter Eugeniusz Szobski von 1991 zitiert:

Bei der Festlegung, keine individuellen Leistungen zu erbringen, stand der Gedanke im Vordergrund, dass es ohne eine erneute Bürokratie kaum möglich sein könnte, die Tatsache der Zwangsarbeit zweifelsfrei festzustellen. Eine solche Bürokratie hätte zu langwierigen Verfahren, vor allem aber zu erneutem Unrecht geführt, durch das alte Wunden eher aufgerissen als geheilt worden wären. Eine Entscheidung zu individuellen Leistungen hätte außerdem diejeni-

---

138 Vgl. Hennies: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 67.

gen begünstigt, die im Laufe der Jahre ihre psychische und physische Kraft zurückgewonnen haben und möglicherweise in guten Verhältnissen leben.<sup>140</sup>

Vor dem Hintergrund von Sammelklagen und Boykottaufrufen gegen deutsche Unternehmen in den USA hatte Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) schon vor Aufnahme der Amtsgeschäfte der rot-grünen Bundesregierung im Oktober 1998 den Kontakt zur Industrie gesucht. Am 12. Februar 1999 trafen sich erstmals Abgesandte der Bundesregierung mit Repräsentanten von zwölf deutschen Großkonzernen: Vertreten waren Allianz, Bayer, BASF, Hoechst, Degussa-Hüls, BMW, DaimlerChrysler, VW, Dresdner und Deutsche Bank sowie Thyssen Krupp und Siemens. In einem gemeinsamen Kommuniqué hieß es danach, das Treffen habe dem Ziel gedient, „Klagen, insbesondere Sammelklagen in den USA, zu begegnen und Kampagnen gegen den Ruf unseres Landes und seiner Wirtschaft den Boden zu entziehen“<sup>141</sup>. Geplant war ein mit 2 bis 3 Milliarden DM ausgestatteter Entschädigungsfonds für ehemalige Zwangsarbeiter/innen, insbesondere aus Osteuropa; im Gegenzug sollte die Regierung der USA – vertreten durch Staatssekretär Stuart Eizenstat – sicherstellen, dass in Zukunft keine Klagen gegen deutsche Unternehmen mehr von US-Gerichten angenommen würden („Rechtssicherheit“). Der Bundesverband der mittelständischen Wirtschaft lehnte jede Beteiligung seiner Mitgliedsfirmen an der geplanten Entschädigung mit der Begründung ab, Zwangsarbeit in der NS-Zeit sei eine reine „Angelegenheit der Großindustrie“ gewesen.<sup>142</sup> Auch die in der Landwirtschaft beschäftigten Zwangsarbeiter/innen sollten leer ausgehen; den Einsatz polnischer Landarbeiter/innen bezeichnete der „Beauftragte der Bundesregierung für die Stiftungsinitiative deutscher Unternehmen“, Otto Graf Lambsdorff<sup>143</sup> (FDP), als „natürliche historische Erscheinung“<sup>144</sup>.

---

139 Siehe hierzu auch Surmann / Schröder (Hg.): Der lange Schatten der NS-Diktatur.

140 Zit. n. Lothar Evers: Verhandlungen konnte man das eigentlich nicht nennen... In: Winkler (Hg.): Stiften gehen, S. 222–234, hier S. 224f.

141 Zit. n. Ulla Jelpke / Rüdiger Lötzer: Geblieben ist der Skandal – ein Gesetz zum Schutz der deutschen Wirtschaft. In: Winkler (Hg.): Stiften gehen, S. 235–250, hier S. 239.

142 Zit. n. Jelpke / Lötzer: Geblieben ist der Skandal, S. 240.

143 Lambsdorff löste im Sommer 1999 den vorherigen Bundesbeauftragten Bodo Hombach (SPD) ab. Am 22. August 1999 forderten mehrere Überlebende des Holocaust, unter ihnen Esther Bejarano, Kurt Goldstein und Peter Gingold vom Internationalen Auschwitz-Komitee, von der Bundesregierung die Ablösung Lambsdorffs. Sie beriefen sich auf Forschungsergebnisse des Wuppertaler Historikers Stephan Stracke, denen zufolge Lambsdorff Anfang der 1950er Jahre in seiner Funktion als Vorsitzender des FDP-Bezirks Aachen-Land NS-Kriegsverbrecher wie den

Wie der an den Verhandlungen beteiligte Sprecher des Bundesverbandes Beratung und Information für NS-Verfolgte, Lothar Evers, berichtet, verstieg sich das Auswärtige Amt unter Leitung von Joschka Fischer (Bündnis 90/Die Grünen) in einem Amicus-Curiae-Brief für die Firma Degussa sogar zu der Behauptung, „kein deutsches Unternehmen“ habe sich „während der Naziherrschaft den Anforderungen der Kriegswirtschaft entziehen“ können.<sup>145</sup> Nicht nur die wirtschaftsnahe deutsche Presse griff Aussagen dieser Art auf; *Spiegel*-Herausgeber Rudolf Augstein sprach offen von der „Macht“ des „Weltjudentums“, das sich zur Durchsetzung seiner materiellen Interessen einiger „Haifische im Anwaltsgewand“ bediene.<sup>146</sup> Insbesondere der Vorwurf, die Rechtsanwälte der NS-Opfer hätten sich auf Kosten ihrer Klienten bereichert, hält sich bis heute hartnäckig in der wissenschaftlichen Literatur zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeit.<sup>147</sup>

Anfang Oktober 1999 gewannen die bis dahin sehr zäh verlaufenden Verhandlungen aufgrund öffentlichkeitswirksamer Proteste der beteiligten Opferverbände in den USA an Tempo: Unter anderem in der *New York Times* erschienen großformatige Anzeigen, die darauf hinwiesen, dass Bayer und Daimler-Benz im ‚Dritten Reich‘ von der Ausbeutung von Zwangsarbeitern profitiert hatten. Unter der Überschrift „Bayers biggest headache“ hieß es, dass die „Kopfschmerzen“ des Chemiekonzerns nicht durch sein Produkt Aspirin zu heilen seien, weil ihre Ursache in „Sklavenarbeit und Experimente[n] an Menschen“ während der NS-Zeit zu sehen sei.<sup>148</sup> Eine andere Anzeige zeigte einen Mercedes-Stern, unter dem die Worte „Design. Ausführung. Sklavenarbeit“ standen; im Anschluss berichtete der ehemalige Zwangsarbeiter Irving Kempler, dass er als 15-jähriger KZ-Häftling von Daimler-Benz für die Arbeit in einem der Werke des Unternehmens „ausgewählt“ wurde, nachdem seine Eltern und Geschwister bereits ermordet worden

---

hochrangigen SS-Offizier Werner Best unterstützt und deren Amnestierung gefordert hatte; vgl. <http://www.hagalil.com/archiv/99/08/lambsdorf.htm> (Zugriff am 18.2.2008).

144 Zit. n. Thomas Kleine-Brockhoff: 8 Milliarden und mehr. Das müssen Staat und Wirtschaft den Zwangsarbeitern bieten. In: *Die Zeit*, 11.11.1999, S. 1.

145 Zit. n. Evers: Verhandlungen, S. 231.

146 Rudolf Augstein: Wir sind alle verletzbar. In: *Der Spiegel*, 30.11.1998, zit. n. Gruppe 3: Ressentiment und Rancune, S. 262.

147 So bei Hennies: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 70; sowie Günter Saathoff: Entschädigung für Zwangsarbeiter? Entstehung und Leistungen der Bundesstiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘ im Kontext der Debatte um die ‚vergessenen Opfer‘. In: Hockerts / Kuller (Hg.): Nach der Verfolgung, S. 241–273, hier S. 249f. u. 259.

148 *New York Times*, 4.10.1999, zit. n. Jelpke / Lötzer: Geblieben ist der Skandal, S. 241.

waren. Unterzeichnet waren die Anzeigen unter anderem vom American Jewish Congress und vom Polish American Congress.<sup>149</sup>

In der Folge sahen sich Bundesregierung und Industrie zu einem verbesserten Angebot genötigt: Jetzt sollten 6 Milliarden DM gezahlt werden; eine Summe, die von den Opferverbänden und den sie vertretenden Anwälten wiederum sehr öffentlichkeitswirksam abgelehnt wurde: B'nai B'rith schaltete in der *New York Times* vom 15. Oktober 1999 eine großformatige Anzeige unter dem Titel „Das beschämende Angebot der deutschen Industrie für die Zwangsarbeiter“. Weiter hieß es: „Deutschland und die deutschen Industrieunternehmen, die Erben dieser großen Verbrechen, wollen uns weismachen, sie hätten für diese schändliche Offerte tief in ihre Taschen gegriffen [und] dass eine Entlohnung von Pfennigen pro Stunde gerecht und würdig sei.“<sup>150</sup> Unterzeichnet war die Anzeige außer vom American Jewish Congress und dem Polish American Congress auch vom deutschen Bundesverband Beratung und Information für NS-Verfolgte.<sup>151</sup>

Bereits bevor Bundesregierung und Wirtschaft das neue Angebot vorlegten, hatte Lambsdorff in einem Interview mit dem Magazin *Focus* erklärt, dass es „bei den Klägeranwälten und den Opferorganisationen einen Aufschrei der Empörung geben“ werde, ganz gleich welchen Betrag er nenne; dieses Procedere gehöre nun einmal zur „Dramaturgie solcher Verhandlungen“.<sup>152</sup> Die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* bezeichnete das Angebot als „durchaus [...] angemessene Grundlage für eine Einigung“; es bestehe „kein Grund für das Protestgeschrei der mit hohen Erfolgshonoraren arbeitenden amerikanischen Anwälte und für die Diffamierungskampagnen in Amerika gegen deutsche Unternehmen“.<sup>153</sup>

Nach weiteren Auseinandersetzungen boten Bundesregierung und Wirtschaft im November 1999 an, 8 Milliarden DM zu zahlen. Als auch dieses Angebot von den Opferanwälten als „völlig inakzeptabel“ zurückgewiesen wurde,<sup>154</sup> erklärte Wolfgang Gibowski, der Sprecher der „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“,

---

149 Vgl. Jelpke / Lötzer: Geblieben ist der Skandal.

150 *New York Times*, 15.10.1999, zit. n. Carola Kaps: Die Opfer sind über das deutsche Angebot empört. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 18.10.1999, S. 3.

151 Vgl. Kaps: Die Opfer.

152 „Egal welchen Betrag ich nenne“. Interview mit Otto Graf Lambsdorff. In: *Focus*, 4.10.1999, S. 28.

153 J. J.: Das Angebot. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 9.10.1999, S. 1.

154 So der Washingtoner Rechtsanwalt Michael Hausfeld, zit. n. A. Förster / P. De Thier: Deutsches Angebot stößt auf Ablehnung. In: *Berliner Zeitung*, 8.12.1999, S. 8.

der „anderen Seite“ müsse „klar sein, dass die Verhandlungen jetzt auf des Messers Schneide stehen“ und schloss weitere Gespräche mit den Anwälten aus: „Da gibt es nichts mehr zu verhandeln, die acht Milliarden werden nicht aufgestockt“; zwischen Bundesregierung und Industrie gebe es in dieser Frage „keinen Millimeter Differenz“.<sup>155</sup>

In dieser Situation geriet die Bundesregierung unter Gerhard Schröder dann auch innenpolitisch unter Druck; die Kritik entzündete sich vor allem an der mangelnden Zahlungsbereitschaft der deutschen Wirtschaft. Am 8. Dezember 1999 veröffentlichte *Die Tageszeitung* eine Liste des American Jewish Committee, in der insgesamt 267 deutsche Unternehmen aufgeführt waren, die es abgelehnt hatten, in den projektierten Entschädigungsfonds einzuzahlen.<sup>156</sup> Verbunden mit der Veröffentlichung war die indirekte Aufforderung an „all jene unter uns, die sich schämen angesichts der Verweigerer“, zu prüfen, „ob sie noch Produkte von Firmen erwerben wollen, die bei ihrem ‚Nein!‘ zur Stiftungsinitiative bleiben“.<sup>157</sup> Wenige Tage später einigten sich die US-amerikanische und die deutsche Regierung in direkten Konsultationen auf die Zahlung von 10 Milliarden DM an ehemalige Zwangsarbeiter/innen; eine Summe, die das American Jewish Committee bereits im November vorgeschlagen hatte.<sup>158</sup> Das Geld sollte je zur Hälfte vom Bund und von der Wirtschaft auf- und in eine Bundesstiftung mit dem Namen „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) eingebracht werden. Die getroffene Einigung bringe, so Gibowski, „klare Rechtssicherheit“ für deutsche Unternehmen vor Klagen in den USA.<sup>159</sup> Der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), Hans-Olaf Henkel, appellierte an die Wirtschaft, „sich jetzt an der Stiftungsinitiative zu beteiligen“<sup>160</sup>.

Der Deutsche Bundestag billigte am 6. Juli 2000 das von der Bundesregierung eingebrachte und mit allen Fraktionen abgestimmte *Gesetz zur Errichtung einer*

---

155 Zit. n. Förster / Thier: Deutsches Angebot.

156 Letzte Mahnung. In: *Die Tageszeitung*, 8.12.1999, S. 1ff.

157 Ebd., S. 1.

158 Vgl. „Nur 22 antworteten, aber niemand sagte, Ja wir machen mit“. Interview mit Deidre Berger, Vizedirektorin des Berliner Büros des American Jewish Committee. In: *Süddeutsche Zeitung*, 19.11.1999, S. 7.

159 Zit. n. Erste Zahlungen an Zwangsarbeiter im Sommer 2000. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 16.12.1999, S. 2.

160 Zit. n. ebd.

*Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“*.<sup>161</sup> Otto Graf Lambsdorff bezeichnete den Gesetzentwurf bei dieser Gelegenheit als „große Leistung“ einer „Allparteien-Koalition“ und benannte nochmals die seitens der BRD erwartete Gegenleistung: „Die von einem US-Richter zusammengeführten Sammel- und Einzelklagen müssen vom Tisch.“ Dass die „Mehrzahl der Unternehmen“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht der „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“ beigetreten war, bezeichnete Lambsdorff als „öffentliches Ärgernis“; es gebe „keinen Grund, sich der Gesamtverantwortung der deutschen Wirtschaft zu entziehen“.<sup>162</sup> Die gesamte CDU/CSU-Fraktion gab eine förmliche „Erklärung zur Abstimmung“ ab, in der sie bekräftigte, dass „sich auch durch dieses Gesetz die Frage der Reparationen nicht neu stellt“.<sup>163</sup>

Wenige Tage später, am 17. Juli 2000, wurden in Berlin zwei Abkommen zwischen den Verhandlungsparteien geschlossen. Zuerst gaben die Regierungen der BRD, der USA, der Republik Belarus, Tschechiens, Israels, Polens, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie die Claims Conference und die Stiftungsinitiative eine gemeinsame Erklärung ab. Hierin wurde der Betrag von 10 Milliarden DM als abschließende Obergrenze festgeschrieben und die Bundesstiftung zum einzigen und ausschließlichen Forum zur Geltendmachung von Ansprüchen ehemaliger Zwangsarbeiter/innen bestimmt; ein Rechtsanspruch auf Zahlungen aus dem Stiftungsfonds wurde verneint.<sup>164</sup> In dem am gleichen Tag zwischen den Regierungen der USA und der BRD geschlossenen *Berliner Abkommen* erklärte die US-Regierung, keinerlei Reparationsforderungen an die BRD zu stellen und neuerliche aus den Ereignissen des Zweiten Weltkriegs oder den Verfolgungsmaßnahmen des Nationalsozialismus resultierende Entschädigungsansprüche Dritter abzuwehren.<sup>165</sup> Außerdem kündigte die US-Regierung die Abgabe eines ‚statement of interest‘ an, demzufolge die durch die Stiftungsgründung in die

---

161 556 Abgeordnete stimmten dafür, 42 Parlamentarier der CDU/CSU-Fraktion stimmten dagegen, 22 Abgeordnete aus den Reihen von CDU/CSU, FDP und PDS enthielten sich; vgl. Richard Meng: Bundestag billigt Entschädigung. In: *Frankfurter Rundschau*, 7.7.2000, S. 1.

162 Zit. n. Meng: Bundestag billigt Entschädigung.

163 Zit. n. Meng: Bundestag billigt Entschädigung.

164 Vgl. Hennies: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 190.

165 Vgl. Hennies: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 191.

Wege geleitete abschließende Regelung der Frage der Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen im „außenpolitischen Interesse der USA“ liege.<sup>166</sup>

Das am 2. August 2000 in Kraft getretene Stiftungsgesetz regelt den Umfang und die Modalitäten der von der Stiftung zu leistenden Zahlungen:<sup>167</sup> 8,1 Milliarden DM waren für die Entschädigung der ehemaligen Zwangsarbeiter/innen vorgesehen; mit 1 Milliarde DM sollten ‚Vermögensschäden‘ ausgeglichen werden; 50 Millionen DM sollten den Opfern von Menschenversuchen und ‚Zwangsarbeiterkindern‘ zugute kommen; 700 Millionen DM wurden für die wissenschaftliche bzw. pädagogische ‚Aufarbeitung‘ der NS-Vergangenheit und DM 200 Millionen für die Verwaltung der Stiftung selbst reserviert. Gezahlt wurde allerdings nicht direkt an die Opfer, sondern an internationale Institutionen wie die Claims Conference und an ‚Partnerorganisationen‘ in Russland, in den baltischen und in den osteuropäischen Staaten.<sup>168</sup>

Am besten gestellt wurden Zwangsarbeiter/innen, die in KZ, Ghettos und „anderen Haftstätten“ interniert waren; sie konnten bis zu 15.000 DM beanspruchen. Deportierte Zwangsarbeiter/innen, die in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Bereich eingesetzt waren, sollten bis zu 5.000 DM erhalten; andere, etwa in der Landwirtschaft beschäftigte, konnten eine Zahlung in gleicher Höhe beantragen – allerdings nur, wenn die Ausführungsbestimmungen und finanziellen Möglichkeiten der einzelnen ‚Partnerorganisationen‘ dies zuließen. Nachdem der Bundestag am 30. Mai 2001 das Vorliegen ‚ausreichender Rechtssicherheit‘ für deutsche Unternehmen festgestellt hatte, wurde mit der Prüfung von Anträgen der ‚Partnerorganisationen‘ begonnen; ab Juni flossen dann die ersten Entschädigungsgelder. 2006 hat die Stiftung ihre Tätigkeit bis auf die Finanzierung von pädagogischen Projekten<sup>169</sup> eingestellt.

---

166 Berliner Abkommen/Berlin Agreement vom 17.7.2000, Art. 2 Abs. 1, zit. n. Hennies: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, S. 191.

167 Siehe hierzu und im Folgenden Saathoff: Entschädigung für Zwangsarbeiter?, S. 249ff. Ein Abdruck des Stiftungsgesetzes findet sich bei Spiliotis: Verantwortung und Rechtsfrieden, S. 274–285.

168 Die Mittel verteilen sich auf die International Organization of Migration (IOM), die Claims Conference und Opferorganisationen in Belarus, Polen, Russland, Estland, Lettland, Litauen, Tschechien und der Ukraine; vgl. Saathoff: Entschädigung für Zwangsarbeiter?, S. 252.

169 Hierunter fallen laut Stiftungsgesetz (§ 2, Abs. 2) Projekte, die „der Völkerverständigung, den Interessen von Überlebenden des nationalsozialistischen Regimes, dem Jugendaustausch, der sozialen Gerechtigkeit, der Erinnerung an die Bedrohung durch totalitäre Systeme und Gewaltherrschaft und der internationalen Zusammenarbeit auf humanitärem Gebiet dienen“; außerdem sollen Projekte „im Gedenken an und zu Ehren derjenigen Opfer nationalsozialisti-



Mehr als ein Jahr bevor die ersten ehemaligen NS-Zwangsarbeiter/innen Gelder aus dem Stiftungsfonds erhielten, hatte der amtierende Bundesfinanzminister Hans Eichel (SPD) in einem Rundschreiben alle Finanzämter angewiesen, Zahlungen der Industrie an die Stiftung als steuerbegünstigt einzustufen, und bei dieser Gelegenheit noch einmal die Rechtsauffassung der Bundesregierung zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen klargestellt:

Bei den Zahlungen handelt es sich [...] um freiwillige Zahlungen ohne rechtliche Verpflichtung. Mit ihnen wird [...] das Ziel verfolgt, eine Grundlage zu schaffen, um den Sammelklagen in den USA begegnen zu können und damit verbunden drohenden Imageverlust auf dem dortigen Markt und weltweit abzuwenden und wirtschaftliche Sanktionen in Form von Lizenzentzug und Boykottaufrufen zu vermeiden. Die Beiträge dienen insoweit der Sicherung und Aufrechterhaltung des unternehmerischen Ansehens, d.h. der Wettbewerbsposition der Unternehmen. Der nach § 4 Abs. 4 EStG [Einkommenssteuergesetz – P.H.] notwendige betriebliche Sachzusammenhang zwischen Aufwendungen und Betrieb ist damit gegeben. [...] *Insbesondere stellen die Auszahlungen keinen nachträglichen Arbeitslohn dar, da die frühere Zwangsbeschäftigung kein ‚Dienstverhältnis‘ im steuerlichen Sinne [...] begründete*[.]<sup>170</sup>

In der Tat kann von einer Nachzahlung vorenthaltener Löhne an die ehemaligen Zwangsarbeiter/innen einem Gutachten des Ökonomen Thomas Kuczynski zufolge keine Rede sein. Seinen Berechnungen nach hätten Staat und Wirtschaft mindestens 180 Milliarden DM aufbringen müssen.<sup>171</sup> Kuczynski zeigt, dass die deutsche Industrie durch die Beschäftigung von Zwangsarbeitskräften gemessen an den Brutto-Tariflöhnen deutscher ‚Stammarbeiter/innen‘ ein Fünftel der Lohnkosten einsparte. Da die Bezahlung in der deutschen Industrie jedoch einerseits im Durchschnitt um 28 Prozent über dem Brutto-Tariflohn lag, während den Zwangsarbeiter/innen andererseits durchschnittlich Arbeitszeiten zwischen 72 und 80 Stunden pro Woche abverlangt wurden, erhöhte sich diese Ersparnis – etwa im Fall des Flick-Konzerns – auf ein Drittel der zu zahlenden Lohnkosten.

---

schen Unrechts, die nicht überlebt haben [...] im Interesse ihrer Erben“ gefördert werden; zit. n. Spiliotis: Verantwortung und Rechtsfrieden, S. 275.

170 Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Finanzämter, 3.2.2000, zit. n. Jelpke / Lötzer: Geblieben ist der Skandal, S. 246–247. Durch die steuerliche Absetzbarkeit der Zahlungen an den Stiftungsfonds halbierte sich de facto der von der Wirtschaft aufzubringende Anteil, so dass der Bund letztlich nicht wie ursprünglich vereinbart die Hälfte der Entschädigungssumme aufbringen musste, sondern drei Viertel, also rund 7,5 Milliarden DM.

171 Siehe hierzu Thomas Kuczynski: Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im ‚Dritten Reich‘. In: Winkler (Hg.): Stiften gehen, S. 170–185. Ein vollständiger Abdruck des Gutachtens „Entschädigungsansprüche für Zwangsarbeit im ‚Dritten Reich‘ auf der Basis der damals erzielten zusätzlichen Einnahmen und Gewinne“ findet sich in 1999. *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts* 15 (2000), H. 1, S. 15–63.

Die den Zwangsarbeiter/innen abverlangten Steuern und Abgaben, die im Fall der sogenannten Ostarbeiter/innen aus der Sowjetunion 45 Prozent des Bruttolohns ausmachten, flossen direkt den Sozialversicherungsträgern und der Staatskasse zu. Die nach Deutschland verschleppten und in deutschen Wirtschaftsunternehmen beschäftigten Zwangsarbeitskräfte haben nach Kuczynkis Berechnungen insgesamt 21,385 Millionen Jahre gearbeitet, wobei ihnen Löhne in Höhe von 16,23 Milliarden RM vorenthalten wurden. Unter Berücksichtigung der Lohn- ebenso wie der Kaufkraftentwicklung leitet Kunczynski daraus den genannten Betrag in Höhe von 180,499 Milliarden DM her.

Der Wirtschaftswissenschaftler Herbert Schui hat darauf hingewiesen, dass der wirtschaftliche Wiederaufstieg Westdeutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg ohne die Leistung der Zwangsarbeiter/innen während des Krieges „wesentlich weniger zügig vorangegangen“<sup>172</sup> wäre. Der bei diesen durch Lohndumping und Sonderabgaben abgeschöpfte Überschuss wurde investiert, so dass das industrielle Bruttoanlagevermögen auf westdeutschem Gebiet Mitte 1948 trotz Zerstörungen, Demontagen und Restititionen immer noch um fast 14 Prozent höher lag als 1935; bei Kriegsende hatte dieser Wert sogar knapp 27 Prozent betragen.<sup>173</sup>

Kritisiert wurde das Stiftungsgesetz von Seiten der PDS und der außerparlamentarischen Linken in der BRD, wobei sich die Kritik insbesondere an der Höhe der Entschädigungszahlungen und deren endgültiger Festschreibung sowie am Ausschluss ganzer Opfergruppen entzündete:<sup>174</sup> Vollständig von jeder Entschädigung ausgeschlossen wurden durch das Stiftungsgesetz diejenigen Zwangsarbeiter/innen, die an ihren Wohnorten außerhalb Deutschlands oder in deutschen

---

172 Herbert Schui: Zwangsarbeit und Wirtschaftswunder. In: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 45 (2000), H. 2, S. 199–203, hier S. 203.

173 Vgl. Schui: Zwangsarbeit und Wirtschaftswunder. Siehe in diesem Zusammenhang auch Werner Abelshauser: Kriegswirtschaft und Wirtschaftswunder. Deutschlands wirtschaftliche Mobilisierung für den Zweiten Weltkrieg und die Folgen für die Nachkriegszeit. In: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 47 (1999), S. 503–538.

174 Unter der Überschrift „Sofortige Entschädigungszahlung an jeden Zwangsarbeiter statt Schlussstrich für die Täter“ erschien in der *Frankfurter Rundschau* vom 21.3.2000 eine entsprechende Großanzeige, die von mehreren hundert Einzelpersonen, unter ihnen zahlreiche Gewerkschaftsmitglieder und -funktionäre, unterzeichnet war; wie bereits bei einer Demonstration in Frankfurt am Main am 16.12.1999 mit mehreren hundert Teilnehmern wurde u. a. die sofortige Nachzahlung des den NS-Zwangsarbeiter/innen vorenthaltenen Lohnes „ohne Wenn und Aber“ gefordert.

Privathaushalten<sup>175</sup> eingesetzt waren; des Weiteren alle Kriegsgefangenen, auch wenn sie, wie die sowjetischen, unter KZ-Bedingungen inhaftiert waren und Zwangsarbeit leisten mussten, sowie die ‚Italienischen Militärinternierten‘.<sup>176</sup> Letztere waren – ähnlich den polnischen Kriegsgefangenen – von den NS-Behörden zwangsweise in den Zivilarbeiterstatus überführt worden und unter unmenschlichen Bedingungen inhaftiert. Während die polnischen Kriegsgefangenen jedoch zum Kreis der Leistungsberechtigten zählten, wurden die ‚Italienischen Militärinternierten‘ – gestützt auf ein Gutachten des Völkerrechtlers Christian Tomuschat – aus dem Geltungsbereich des Stiftungsgesetzes herausdefiniert.<sup>177</sup> Die geäußerte Kritik blieb allerdings wirkungslos; so bezeichnete Otto Graf Lambsdorff etwa die Berechnungen Kuczynskis als „unseriös“, ohne sich gleichzeitig gezwungen zu sehen, dieses vernichtende Urteil zu begründen.<sup>178</sup> 1997 stellte das Zentrum der Organisationen der Holocaust-Überlebenden in Israel folgendes fest: Die BRD zahlte jährlich knapp 13 Milliarden DM für laufende monatliche Renten an ‚Kriegsopfer‘,<sup>179</sup> unter ihnen mehr als 78.000 ehemalige SS-Angehörige und andere NS-Verbrecher.<sup>180</sup> Demgegenüber beliefen sich die Aufwendungen für die jüdischen Holocaust-Überlebenden und die nicht-jüdischen

---

175 Siehe hierzu Ulrike Winkler: ‚Hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen‘ – Zwangsarbeit in deutschen Haushalten. In: Winkler (Hg.): *Stiften gehen*, S. 148–168. Auch die katholische und die evangelische Kirche beschäftigten während des Zweiten Weltkriegs Zwangsarbeiter/innen, die von ihnen im Kontext der Stiftungsgründung teilweise symbolisch entschädigt wurden; siehe hierzu Karl-Joseph Hummel / Christoph Kösters (Hg.): *Zwangsarbeit und katholische Kirche 1939–1945. Geschichte und Erinnerung, Entschädigung und Versöhnung. Eine Dokumentation*. Paderborn u. a.: Schöningh 2008; sowie Jochen-Christoph Kaiser (Hg.): *Zwangsarbeit in Kirche und Diakonie 1939–45*. Stuttgart: Kohlhammer 2005.

176 Siehe hierzu auch Rolf Surmann: Kasse zu. Die ‚Zwangsarbeiterstiftung‘ hat ihre Zahlungen an NS-Opfer beendet. Ein Resümee. In: *Konkret* 50 (2006), H. 3, S. 33.

177 Tomuschat vertritt in seinem Gutachten für die Bundesregierung die Auffassung, bei der Überführung der italienischen Kriegsgefangenen in den Zivilarbeiterstatus habe es sich um eine „bloße Umetikettierung“ gehandelt, die völkerrechtswidrig und damit unwirksam gewesen sei, weshalb die ‚Italienischen Militärinternierten‘ trotz anderer Bezeichnung Kriegsgefangene geblieben seien; die Deportation von Kriegsgefangenen ins Deutsche Reich und ihre Heranziehung zur Zwangsarbeit wiederum sei durch das „ius in belli“ gedeckt, weshalb den ‚Italienischen Militärinternierten‘ keine Leistungen aus dem Stiftungsfonds zustünden; Christian Tomuschat: *Leistungsberechtigung der Italienischen Militärinternierten nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Erinnerung, Verantwortung und Zukunft‘*, Unveröffentlichtes Gutachten für die Bundesregierung, S. 18 u. 35, zit. n. Hennies: *Entschädigung für NS-Zwangsarbeit*, S. 161 u. 219. Siehe in diesem Zusammenhang auch Roland Müller: *Kreative Fallgestaltung. Warum die ehemaligen italienischen NS-Zwangsarbeiter von den Deutschen keinerlei Entschädigung erhalten*. In: *Konkret* 51 (2007), H. 1, S. 28ff.

178 Vgl. Kuczynski: *Entschädigungsansprüche*, S. 170f.; Zitat ebd.

179 Vgl. Zentrum der Organisationen der Holocaust-Überlebenden in Israel: *Die doppelte Moral der deutschen Gesetzgebung für ‚Wiedergutmachung‘. Was erhalten die Überlebenden des Holocaust und was die Naziverbrecher?* Jerusalem: Selbstverlag 1997, S. 32.

180 Vgl. Zentrum der Organisationen: *Die doppelte Moral*, S. 8.

NS-Verfolgten auf jährlich 2,2 Milliarden DM,<sup>181</sup> was knapp 0,5 Prozent des damaligen Bundeshaushalts in Höhe von 441,82 Milliarden DM<sup>182</sup> entsprach. An diesen Relationen dürfte auch die Auszahlung von 10 Milliarden DM an ehemalige Zwangsarbeiter/innen nichts geändert haben, zumal, wenn man, wie gezeigt, mit einiger Berechtigung davon ausgehen kann, dass diesen eine Nachzahlung von Löhnen in Höhe von 180 Milliarden DM zugestanden hätte.<sup>183</sup>

## **Nachtrag 2: Die Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen in Österreich**

Auf dem Gebiet der 1938 an Deutschland ‚angeschlossenen‘ Republik Österreich (‚Ostmark‘) waren während des Zweiten Weltkriegs knapp eine Million Zwangsarbeiter/innen eingesetzt – Zivilarbeiter/innen, Kriegsgefangene, KZ-Häftlinge, ab 1944 auch ungarische Jüdinnen und Juden – und zwar vor allem in der Landwirtschaft, im Baugewerbe und bei der Reichsbahn.<sup>184</sup> Ihre Entschädigungsansprüche wurden nach 1945 mit der Begründung abgewehrt, die Republik Österreich sei 1938 überfallen worden und habe daher bis Kriegsende nicht existiert, weshalb sie für die Untaten des NS-Regimes nicht haftbar zu machen sei (‚Okkupationstheorie‘ oder ‚Opferthese‘). Verleugnet wurde dabei, dass Österreicher – vielfach in führenden Funktionen – an NS-Verbrechen beteiligt waren oder von diesen profitierten.<sup>185</sup>

Im Kontext der internationalen Auseinandersetzung um NS-Raubgold und sogenannte nachrichtenlose Bankkonten sahen sich analog der Situation in Deutsch-

---

181 Vgl. Zentrum der Organisationen: Die doppelte Moral, S. 32.

182 Telefonische Auskunft des Bundesfinanzministeriums an den Verfasser vom 4.8.2008.

183 Vgl. Kuczynski: Entschädigungsansprüche, S. 171.

184 Vgl. Clemens Jabloner u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, S. 193ff.

185 Vgl. Jabloner: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, S. 21ff. u. S. 241ff. Es ist davon auszugehen, dass in Österreich lebende ehemalige jüdische Zwangsarbeiter/innen auch Zahlungen im Rahmen der in den 1950er und 1960er Jahren zwischen deutschen Industrieunternehmen und der Claims Conference geschlossenen Abkommen erhielten; Ferencz zufolge erhielten etwa Antragsteller aus Österreich Leistungen in Folge des Abkommens mit Siemens, vgl. Ferencz: Lohn des Grauens, S. 164. Spoerer führt außerdem an, dass die im Rahmen des ‚Kreuznacher Abkommens‘ von 1961 Österreich für Zwecke der ‚Wiedergutmachung‘ von der BRD zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 101 Millionen DM zum Teil auch ehemaligen Zwangsarbeiter/innen zu Gute kamen; vgl. Spoerer: Zwangsarbeit, S. 246. Zum ‚Kreuznacher Abkommen‘ siehe Féaux de la Croix: Staatsvertragliche Ergänzungen der Entschädigung. In: Féaux de la Croix / Rumpf: Der Werdegang des Entschädigungsrechts, S. 288–309.

land insbesondere österreichische Kreditinstitute Ende der 1990er Jahre mit vor US-Gerichten erhobenen Sammelklagen konfrontiert, was auch die Frage der Entschädigung von Zwangsarbeiter/innen wieder akut werden ließ.<sup>186</sup> Wie von Seiten der BRD wurden auch von österreichischer Seite Entschädigungszahlungen an einen von der US-Regierung und den Klägern zu garantierenden umfassenden ‚Rechtsfrieden‘ gekoppelt.<sup>187</sup>

Das im Jahr 2000 vom österreichischen Parlament verabschiedete *Versöhnungsfondsgesetz* betont ausdrücklich, dass es sich bei den Zahlungen an ehemalige Zwangsarbeiter/innen um „freiwillige Leistungen“ der Republik Österreich handle, auf die „kein Rechtsanspruch“ bestehe.<sup>188</sup> Der Kreis der Leistungsberechtigten wurde analog dem deutschen Stiftungsgesetz differenziert; die Geldbeträge waren ähnlich gestaffelt. Ehemalige Kriegsgefangene wurden von vornherein von jeder Form der materiellen Entschädigung ausgeschlossen. Wie in Deutschland war auch in Österreich nie an Kompensationszahlungen für die den Zwangsarbeiter/innen vorenthaltenen Löhne gedacht, allerdings konnten im Unterschied zu Deutschland auch zwangsweise in der Landwirtschaft und im Bereich persönlicher Dienstleistungen Beschäftigte reguläre Leistungen erhalten. Der „Versöhnungsfonds“ wurde mit rund 436 Millionen Euro abschließend dotiert.<sup>189</sup>

## Fazit

Über den Abschluss der Entschädigungsverhandlungen, die im Sommer 2000 zur Errichtung der Bundesstiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) führten, und über die dabei von Manfred Gentz, Finanzvorstand bei DaimlerChrysler und einer der Protagonisten der „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“, eingenommene Haltung berichtet der damalige US-Unterhändler Stuart Eizenstat folgendes:

With a great relief at having salvaged the agreement, I met the German delegation in their holding room off the main hallway of the Foreign Ministry, expecting congratulations. Instead I was met with a stunning invective few American officials have ever heard from a negotiator in

---

186 Vgl. Jabloner u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, S. 17f. u. S. 25.

187 Vgl. Jabloner u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, S. 34ff.

188 Siehe hierzu und im Folgenden Jabloner u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, S. 438f.

a friendly country, particularly one from the private sector. [...] Gentz concluded his bill of particulars against the U.S. government by a final insult. He was "heavily disappointed", he said, and far from the partnership we had promised [...] to secure legal peace, there had been "really a dictatorship of the U.S."<sup>190</sup>

Gentz Aussage korrespondiert, insoweit sie die Machtposition der USA bei den Entschädigungsverhandlungen kritisiert, mit der im dritten Kapitel geschilderten Position von Féaux de la Croix, dem zufolge „ein wahrer Kern“ in der Behauptung steckt, die westdeutsche ‚Wiedergutmachungspolitik‘ sei der „Preis“ dafür gewesen, dass „die amerikanische Judenschaft es ihrem Präsidenten gestattete, die Bundesrepublik als Partner in die Gemeinschaft der westlichen Staaten aufzunehmen“.<sup>191</sup> Darüber hinausgehend verweist Féaux de la Croix hier gleichzeitig darauf, dass den westdeutschen ‚Wiedergutmachungsleistungen‘ eine Gegenleistung in Form der ökonomischen, politischen und militärischen Westintegration der BRD gegenüberstand. Der „Grundsatz von Leistung und Gegenleistung“ wiederum wird auch von Seiten der „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“ als die Verhandlungen über die Entschädigung der NS-Zwangsarbeiter/innen bestimmendes Strukturelement benannt.<sup>192</sup> Die Bereitschaft, moralische und finanzielle „Verantwortung“ zu übernehmen, war an die Zusicherung von „Rechtsfrieden“, den Schutz vor Sammelklagen ehemaliger Zwangsarbeiter/innen in den USA, gekoppelt.

Letzteres wirkt – in den Worten des langjährigen Repräsentanten der Claims Conference in der BRD und Holocaust-Überlebenden Karl Brozik – wie ein „vertrautes Muster“<sup>193</sup>, betrachtet man nochmals die im dritten Kapitel geschilderten Auseinandersetzungen zwischen deutschen Industrieunternehmen und der Claims Conference über die Entschädigung jüdischer Zwangsarbeiter/innen in den Jahren vor 1990. Verhandlungsbereit zeigten sich die betroffenen Unternehmen zumeist erst, nachdem sie von ehemaligen Zwangsarbeiter/innen auf Schadensersatz verklagt worden waren. Das Ziel der Firmenvertreter bei den Verhandlungen war stets, die zu zahlende Entschädigungssumme möglichst gering

---

189 Vgl. Jabloner u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich, S. 438f.

190 Eizenstat: *Imperfect Justice*, S. 275–277.

191 Féaux de la Croix: *Vom Unrecht zur Entschädigung*, S. 10.

192 Spiliotis: *Verantwortung und Rechtsfrieden*, S. 195. In seinem Vorwort schreibt Manfred Gentz, die ‚Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft‘ habe Spiliotis „beauftragt, die Geschichte dieses einmaligen Projektes aufzuarbeiten“ (ebd., S. 11).

zu halten. Gezahlt wurde nach jahrelangen Konsultationen meist erst, wenn die amerikanische Presse begann, sich mit dem Vorgang zu befassen, und die ökonomischen Interessen der betroffenen Unternehmen direkt berührt waren. Grundsätzlich betonten die betroffenen Unternehmen, dass ihre ‚Kompromissbereitschaft‘ einer ‚moralisch-humanitären Haltung‘ geschuldet sei und lehnten jede Anerkennung einer Rechtspflicht zur Zahlung von Entschädigungsgeldern ab, während sie im Gegenzug darauf bestanden, dass die Vertreter der Claims Conference für alle Zeiten auf juristische Schritte gegen sie verzichteten.

Die Argumentation der Firmenvertreter bei den Verhandlungen mit der Claims Conference vor 1990 bestand darin, jede Verantwortung für den Einsatz von Zwangsarbeiter/innen mit der Begründung abzulehnen, die betreffenden Unternehmen seien von den NS-Behörden zur Verwendung von Zwangsarbeiter/innen genötigt worden.<sup>194</sup> Flankiert wurde diese Aussage oftmals von der in Anbetracht der unmenschlichen Arbeitsbedingungen nur zynisch zu nennenden Behauptung, insbesondere jüdische KZ-Häftlinge hätten ihr Überleben ihrem Einsatz als Industriearbeiter/innen zu verdanken. Zur Zeit der letzten Zahlungen erklärte die „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“, die ehemals Zwangsarbeiter/innen beschäftigenden Firmen sähen bei sich weder eine „unmittelbare Schuld“ noch eine „Rechtspflicht“ zur Entschädigung; der NS-Staat sei der „Verursacher des Unrechts“ gewesen, an dem sie „mitgewirkt“ hätten.<sup>195</sup> Ob die hierin zum Ausdruck kommende Positionsveränderung der Unternehmen lediglich gradueller Natur ist, oder ob nunmehr der „Durchbruch eines Wertewandels“ zu konstatieren ist, wie dies mitunter in der wissenschaftlichen Literatur zum Thema geschieht,<sup>196</sup> soll an dieser Stelle dem Urteil der Leser/innen überantwortet werden.

---

193 Brozik: Entschädigung von nationalsozialistischer Zwangsarbeit, S. 43.

194 Popularisiert wurde diese Auffassung von Kannapin in seinem Buch *Wirtschaft unter Zwang*. Der Autor erklärt, dass die deutsche Wirtschaft „weder rechtlich noch politisch [...] für Maßnahmen verantwortlich zu machen [war], die Unrechttaten im Zusammenhang mit dem Arbeitseinsatz nichtfreiwilliger Arbeitskräfte begründeten“ und „keinen Einfluss auf arbeits- und sozialrechtliche Fragen, besonders was die Einsatzbedingungen der nichtfreiwilligen Arbeitskräfte betraf“, hatte. Die „organisatorische Verflechtung der KZs mit Fabriken und Industrieanlagen“ habe sich „im Rahmen des Bombenkrieges“ vollzogen und „im Zuge einer Entwicklung, die von Himmler mit dem Ziel gewollt wurde, die deutsche Wirtschaftsführung unter seinen Einfluss zu bringen“ (Kannapin: *Wirtschaft unter Zwang*, S. 296).

195 Spiliotis: Verantwortung und Rechtsfrieden, S. 194.

196 So z.B. bei Saathoff: Entschädigung für Zwangsarbeiter?, S. 263; sowie Hockerts: Entschädigung für NS-Verfolgte, S. 56.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob, wie Walter Schwarz meint, „ein Deutscher [...] das Recht [hat], auf das Werk der Wiedergutmachung stolz zu sein“<sup>197</sup>, oder ob doch eher der Position des FDP-Politikers Wolfgang Lüder zuzustimmen ist. Lüder, der sich während der späten 1980er und frühen 1990er Jahren im Bundestag für die Entschädigung der ‚vergessenen Opfer‘ des Nationalsozialismus engagierte, resümiert seine Erfahrungen wie folgt:

Mit Zufriedenheit denke ich daran zurück, dass ich geholfen habe, dass vielen Tausenden Hilfe zuteil werden konnte. Wenn es auch wenig war, so war es zumindest etwas. Aber mit Bitternis habe ich daran zurückgedacht, wie man das Thema behandelt – nur durch Druck bewegt sich etwas, nur indem man ständig mit dem schlechten Gewissen des Gegenübers operiert. Man muss die Sternstunden ausnutzen, damit überhaupt etwas „geöffnet“ werden kann, mit Unterstützung der Freunde aus dem Ausland. Ohne ausländische Unterstützung ging es [...] nicht voran.<sup>198</sup>

Auf den vorangegangenen Seiten wurden zahlreiche Indizien dafür aufgeführt, dass Lüders Einschätzung der Realität sehr nahe kommt und sich für den gesamten politischen Prozess der Entschädigung der NS-Opfer verallgemeinern lässt, weshalb an dieser Stelle einige Stichworte genügen mögen: Die bundesdeutsche Entschädigungsgesetzgebung, die den Ausschluss zahlreicher Opfergruppen beinhaltete, kam ebenso wie die vor 1990 geschlossenen ‚Globalabkommen‘ nur auf Druck der Westalliierten des Zweiten Weltkriegs, insbesondere der USA, und der Claims Conference zustande. Ehemalige Zwangsarbeiter/innen wurden unter Verweis auf das *Londoner Schuldenabkommen* bis in die späten 1990er Jahre von deutschen Gerichten auf das Reparationsrecht und damit auf einen erst in ferner Zukunft zu erhebenden Anspruch verwiesen. Erst im Jahr 2000 kam eine Regelung zur Entschädigung von NS-Zwangsarbeiter/innen zustande, nachdem Sammelklagen ehemaliger Zwangsarbeiter/innen in den USA und öffentlichkeitswirksame Proteste der sie repräsentierenden Organisationen drohten, sowohl das Image und den Export der beklagten Firmen als auch das internationale Ansehen der BRD insgesamt zu beschädigen. Gleichwohl kam es auch in diesem Zusammenhang zum Ausschluss etlicher Opfergruppen wie der unter unmenschlichen Bedingungen zur Zwangsarbeit eingesetzten Rotarmisten und ‚Italienischen Militärinternierten‘.

---

197 Schwarz: Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts, S. 54.



Obwohl die „Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft“ einräumt, dass es „fraglich“ sei, „ob ohne das komplexe Gefüge von internationaler Politik, öffentlichem Druck, rechtlich-moralischem Gebot und wirtschaftlichem Interesse [...] die Stiftung zustande gekommen wäre“,<sup>199</sup> wird die EVZ als „Modell“ für die Zukunft betrachtet, als „Lösungsansatz für Fälle kollektiver Schadensbewältigung“ oder gar als „Blaupause“ für andere Staaten, um „über juristische Barrieren hinweg mit vergangenem Unrecht historischer Dimension umzugehen“.<sup>200</sup> Vor dem Hintergrund der vorliegenden Untersuchung ist solchen Auffassungen mit Skepsis zu begegnen. Es drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass hier aus der Not eine Tugend gemacht wird, indem die mühevolle und konfliktreiche Konstruktion der EVZ und die damit einhergehende Erinnerung an die nationalsozialistische Kriegs-, Ausbeutungs- und Vernichtungspolitik im Sinne deutscher Interessen instrumentalisiert wird – nach dem Motto: Wir Deutschen haben nicht nur aus unserer Geschichte gelernt, sondern auch einen Umgang damit gefunden, der uns zum Vorbild für andere werden lässt.

---

198 Lüder: Entschädigung post BEG, S. 124.

199 Spiliotis: Verantwortung und Rechtsfrieden, S. 205.

200 Spiliotis: Verantwortung und Rechtsfrieden, S. 202f.